

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2008

*Matthias Hartwig**

Übersicht

I.	Quellen des Völkerrechts	605
II.	Staatsgebiet, territoriale Wirkung staatlichen Handelns, Staatsvolk	606
	1. Staatsgebiet	606
	2. Extraterritoriale Wirkung von staatlichen Hoheitsakten	608
	3. Staatsangehörigkeit	610
III.	Verhältnis von nationalem Recht zum Völkerrecht	612
IV.	Staaten als Völkerrechtssubjekte, Anerkennung von Staaten, Staatennachfolge	614
	1. Anerkennung von Staaten	614
	2. Sezession	614
V.	Staatenimmunität/Stellung von ausländischen Staaten vor inländischen Gerichten	616
VI.	Staatenverantwortlichkeit	617
VII.	Internationale Rechtshilfe	617
VIII.	Diplomaten- und Konsularrecht	620
IX.	Menschenrechte	622
	1. Allgemein	622
	2. Minderheitenrechte	628
X.	Ausländerrecht und Flüchtlingsrecht	629
	1. Ausländerrecht	629
	2. Flüchtlingsrecht	630
XI.	See-, Luft- und Weltraumrecht	633
XII.	Umweltrecht	635
XIII.	Weltwirtschaftsrecht	637
XIV.	Internationale Organisationen	639
	1. UNESCO	639
	2. ILO	639
	3. Sonstiges	640
XV.	Internationale Gerichtsbarkeit	640
XVI.	Friedenssicherung	642
	1. Bewaffneter Angriff	642
	2. Responsibility to Protect	643
	3. Operation Enduring Freedom, Operation Active Endeavor	644
	4. ISAF	644
	5. UNIFIL	646
	6. UNMIS	647
	7. UNAMID	647
	8. UNMEE	647
	9. Kosovo	648

* Dr. iur., wissenschaftlicher Mitarbeiter.

10. Eurokorps	648
11. Abrüstung	648
XVII. Humanitäres Völkerrecht	651
1. Zulässigkeit bestimmter Waffen	651
2. Besatzungsrecht	652
3. Reparationen	654

Survey

I. Sources of International Law	605
II. State Territory, Extraterritorial Effects of State Actions, State Population	606
1. State Territory	606
2. Extraterritorial Jurisdiction	608
3. Nationality	610
III. Municipal Law and International Law	612
IV. States as Subjects of International Law, Recognition of States, State Succession	614
1. Recognition of States	614
2. Secession	614
V. State Immunity and Legal Position of Foreign States before Municipal Courts	616
VI. State Responsibility	617
VII. International Legal Assistance	617
VIII. Diplomatic and Consular Relations	620
IX. Human Rights	622
1. General Questions	622
2. Minorities	628
X. Aliens and Refugees Law	629
1. Aliens Law	629
2. Refugee Law	630
XI. Law of the Sea, Air and Space Law	633
XII. Environmental Law	635
XIII. Foreign Trade and World Trade Order	637
XIV. International Organizations	639
1. UNESCO	639
2. ILO	639
3. Other Questions	640
XV. International Jurisdiction	640
XVI. Peace-Keeping, Peace-Enforcement, Prohibition of the Use of Force; Reparations	642
1. Armed Attack	642
2. Responsibility to Protect	643
3. Operation Enduring Freedom, Operation Active Endeavour	644
4. ISAF	644
5. UNIFIL	646
6. UNMIS	647
7. UNAMID	647
8. UNMEE	647
9. Kosovo	648
10. Eurokorps	648
11. Disarmament	648

ZaöRV 72 (2012)

XVII. Humanitarian Law	651
1. Limitation of the Use of Certain Weapons	651
2. Belligerent Occupation	652
3. Reparations	654

I. Quellen des Völkerrechts¹

1. In seiner Entscheidung vom 7.5.2008 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Bundesregierung ermächtigt sei, einen völkerrechtlichen Vertrag – hier den NATO-Vertrag – fortzuentwickeln, ohne jeweils die Zustimmung des Parlaments einzuholen.² Die Anpassung eines Systems kollektiver Sicherheit an sich wandelnde weltpolitische Rahmenbedingungen und damit einhergehende veränderte Gefährdungslagen obliege in erster Linie der Bundesregierung. Allerdings finde dies seine Grenze, wenn über die im Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag erteilte Ermächtigung hinausgegangen und damit *ultra vires* gehandelt werde.

2. Die Bundesregierung äußerte sich am 25.6.2008 im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zum Regime des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) zu den Wirkungen von Beschlüssen der Überprüfungskonferenzen.³ Sie erklärte, dass Beschlüsse dieser Überprüfungskonferenzen politisch verbindliche Vertragsauslegungen bildeten, die von den Vertragsstaaten umzusetzen seien. Eine Anpassung dieser Entscheidungen an aktuelle Entwicklungen sei dabei durch die Vertragsstaatengemeinschaft zu jeder Zeit im Konsens möglich.

Auf dieser Grundlage erachtet die Bundesregierung die Entscheidungen der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz 1995 (hier ging es um die Stärkung der Überprüfungs Kompetenzen) und das im Konsens verabschiedete Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz 2000 als politisch bindenden Auftrag an die Mitgliedstaaten des NVV bei der Weiterentwicklung des Vertrags.

¹ Alle im Folgenden zitierten Gerichtsentscheidungen finden sich in der Datenbank <<http://www.jurisweb.de>>; in den Fußnoten werden das Datum und das Aktenzeichen der Entscheidung angegeben, nicht aber die elektronische Quelle.

² Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.5.2008, 2 BvE 1/03, Rn. 64 f.

³ BT-Drs. 16/9834, 18.

II. Staatsgebiet, territoriale Wirkung staatlichen Handelns, Staatsvolk

1. Staatsgebiet

3. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz behandelte in seinem Urteil vom 13.8.2008 noch einmal den Status des Mundatwaldes, der im Südwesten von Rheinland-Pfalz an der Grenze zu Frankreich gelegen ist.⁴ Dieser Wald war 1949 in Umsetzung des Londoner Sechs-Mächte-Protokolls vom 22.3.1949 durch Art. 1 Nr. 4 der Verordnung Nr. 212 des französischen Oberkommandos vorläufig dem französischen Staatsgebiet einverleibt worden. In einem Notenwechsel mit dem Auswärtigen Amt erklärte Frankreich am 10.5.1984, dass es der Beendigung der vorläufigen Eingliederung des Mundatwaldes in das französische Territorium zustimme. Im Gegenzug übertrug die Bundesrepublik Deutschland Frankreich das Eigentum an dem Wald. Durch Bundesgesetz wurde die Verordnung Nr. 212 zum 1.5.1986 aufgehoben.⁵ Frankreich wurde 1991 als Eigentümerin des Mundatwaldes in das Grundbuch eingetragen.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass die Verordnung Nr. 212 zwar davon gesprochen habe, dass der Mundatwald in das französische Staatsterritorium einverleibt werde; auch sei Frankreich als Nachfolgestaat bezeichnet worden, doch habe tatsächlich 1949 keine Annexion des betreffenden Gebietes stattgefunden. Das Sechs-Mächte-Kommuniqué vom 28.3.1949,⁶ welches sich auf das Londoner Protokoll vom 22.3.1949 bezogen habe, in dessen Rahmen die Verordnung Nr. 212 erlassen worden sei, habe nur von einer vorläufigen Grenzberichtigung gesprochen. Frankreich habe nie die Annexion des Gebiets behauptet, stattdessen seien 1962 – schließlich gescheiterte – Vertragsverhandlungen geführt worden, die auf eine endgültige Einverleibung des Gebietes in das französische Hoheitsgebiet abgezielt hätten; daraus ergebe sich, dass der durch die Verordnung Nr. 212 bewirkte Zustand eben keine endgültige Einverleibung habe darstellen sollen. Vielmehr habe es sich um eine bloße Verwaltungszession gehandelt. Daher habe der deutsche Gesetzgeber auch vor der Aufhebung der Verordnung Nr. 212 Gesetze erlassen können, die sich auf das fragliche Territorium erstreckten, auch wenn die Anwendung der Gesetze aufgrund der Verwaltungszession nicht möglich gewesen sei.

⁴ Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 13.8.2008, 8 A 11351/07.

⁵ BGBl. 1986 I, 265, 268.

⁶ Europaarchiv 1949, 2028.

4. Auf die parlamentarische Anfrage nach der Anwendbarkeit der Grundrechte im Fall des Einsatzes der Bundeswehr im Ausland antwortete die Bundesregierung am 2.4.2008:

“Der Geltungsumfang der Grundrechte im Allgemeinen wird von Art. 1 Abs. 3 GG bestimmt. Aus dem Umstand, dass diese Vorschrift eine umfassende Bindung von Gesetzgebung, vollziehender Gewalt und Rechtsprechung an die Grundrechte vorsieht, ergibt sich allerdings noch keine abschließende Festlegung der räumlichen Geltungsreichweite der Grundrechte. Ihre Reichweite ist – so die ständige Rechtsprechung des BVerfG – vielmehr im Einzelfall unter Berücksichtigung von Art. 25 GG aus dem Grundgesetz selbst zu ermitteln. Dabei können je nach den einschlägigen Verfassungsnormen Modifikationen und Differenzierungen zulässig oder geboten sein (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 100, 313, 362 f. m. Nachw.). Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem nationalen Recht aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung findet.”⁷

5. Im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfbarkeit von Handlungen deutscher Streitkräfte im Ausland und ausländischer Streitkräfte in Deutschland erklärte die Bundesregierung:

“Einsätze nach Artikel 222 AEUV können Sachverhalte beinhalten, die gerichtlich überprüft werden können. Je nach Sachverhalt und betroffenem Rechtsgebiet kommt die Zuständigkeit einer innerstaatlichen oder einer europäischen Gerichtsbarkeit in Frage. Einsatzkräfte anderer Mitgliedstaaten, die im Bundesgebiet zur Unterstützung tätig werden, sind als “öffentliche Gewalt” im Sinne des Artikels 19 Abs. 4 GG anzusehen, weshalb vorgesehen sein muss, dass ein Rechtsweg eröffnet ist.”⁸

6. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizer Eidgenossenschaft wurde am 23.11.1964 ein Vertrag über die Gemeinde Büsingen geschlossen, die eine deutsche Enklave auf Schweizer Territorium ist.⁹ Im Jahr 2008 wurde der Vertrag dahin ergänzt, dass die Schweiz auf dem Gebiet der Gemeinde Büsingen eine Schwerkverkehrsabgabe erheben darf.¹⁰

⁷ BT-Drs. 16/8726, 9.

⁸ BT-Drs. 16/8726, 9.

⁹ BGBl. 1967 II, 2029.

¹⁰ BGBl. 2008 II, 1237; BT-Drs. 16/9041, 7.

2. Extraterritoriale Wirkung von staatlichen Hoheitsakten

7. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Kammerbeschluss vom 30.1.2008 fest, dass die Auslegung ausländischen Rechts durch die deutschen Gerichte nicht als Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieses Staates gewertet werden können. Zudem sei es auch nicht als eine Einmischung zu werten, wenn ein nationales Gericht über die Klage eines anderen Staates entscheide, weil dieser durch seine Klage die Jurisdiktion des ausländischen Gerichts anerkannt habe.¹¹

8. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Rostock – Beschluss vom 29.2.2008 – verstößt eine Ladung eines im Ausland lebenden Angeklagten zu einem Strafprozess unter Androhung von Zwangsmitteln im Falle des unentschuldigtem Ausbleibens nicht gegen das Völkerrecht.¹² Dies sei nur dann der Fall, wenn die Vollstreckung der Zwangsmittel auf fremdem Boden angedroht würde; nur dies bedeutete eine Verletzung der Souveränität eines fremden Staates.

9. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Kammerentscheidung vom 4.9.2008 die Existenz einer völkerrechtlichen Regel abgelehnt, der zufolge Forderungen auf Auszahlung von Bankkonten am Sitz der kontoführenden Filiale der Bank belegen seien.¹³ Der Umstand, dass die Gerichte mehrerer Staaten bei dem Enteignungs- und Konfiskationsverfahren auf dieses Kriterium abgestellt hätten, um zu ermitteln, wo eine Forderung belegen sei, begründe noch kein Völkergewohnheitsrecht, denn insofern seien nur die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Enteignungen geprüft worden.

10. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage teilte die Bundesregierung mit, dass sie die Störung des Senders Deutsche Welle durch Äthiopien für inakzeptabel halte; sie habe die äthiopische Regierung wiederholt aufgefordert, die Störungen einzustellen.¹⁴ Im Hinblick auf die Beschränkung der Zahl der Korrespondenten stellte die Bundesregierung fest, dass es Sache der Deutschen Welle sei, hier eine einvernehmliche Lösung mit Äthiopien herzustellen.

11. Die USA haben gegen Kuba Wirtschaftssanktionen verhängt.¹⁵ Diese beinhalten auch, dass ausländische Firmen, die in den USA tätig sind, mit Sanktionen rechnen müssen, wenn sie mit Kuba Handelsbeziehungen pfle-

¹¹ Beschluss vom 30.1.2008, 2 BvR 793/07.

¹² OLG Rostock, Beschluss vom 29.2.2008, I Ws 60/08, Rn. 7.

¹³ Nichtannahmebeschluss vom 4.9.2008, 2 BvR 1475/07, Rn. 19.

¹⁴ BT-Drs. 16/8717, 3; so auch BT-Drs. 16/8580, 4.

¹⁵ S. *Helms-Burton Act* aus dem Jahr 1996, 22 U.S.C. §§ 6021-6091.

gen. Die Bundesregierung erklärte am 13.5.2008 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, dass sie im Konsens mit den anderen EU-Mitgliedern regelmäßig Resolutionen der United Nations (UN)-Generalversammlung über die Notwendigkeit der Beendigung des von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzembargos unterstütze.¹⁶

12. Auf die parlamentarische Frage nach dem räumlichen Geltungsbe- reich der Grundrechte, insbesondere nach ihrer Anwendbarkeit auf Schiffen auf hoher See antwortete die Bundesregierung am 14.5.2008, dass aus der Bindung der staatlichen Gewalten an die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3 GG noch kein Schluss auf die räumliche Geltungswirkung der Grundrechte gezogen werden könne. Das Grundgesetz begnügt sich nicht damit, die in- nere Ordnung des deutschen Staates festzulegen, sondern bestimmt auch in Grundzügen sein Verhältnis zur Staatengemeinschaft. Insofern gehe es von der Notwendigkeit einer Abgrenzung und Abstimmung mit anderen Staa- ten und Rechtsordnungen aus. Zum einen ist der Umfang der Verantwor- tlichkeit und Verantwortung deutscher Staatsorgane bei der Reichweite grundrechtlicher Bindungen zu berücksichtigen. Zum anderen muss das Verfassungsrecht mit dem Völkerrecht abgestimmt werden. Dies schließe freilich eine Geltung von Grundrechten bei Sachverhalten mit Auslandsbe- zügen nicht prinzipiell aus. Ihre Reichweite sei – so die ständige Rechtspre- chung des Bundesverfassungsgerichts – vielmehr im Einzelfall unter Be- rücksichtigung von Art. 25 GG aus dem Grundgesetz selbst zu ermitteln. Dabei können je nach den einschlägigen Verfassungsnormen Modifikatio- nen und Differenzierungen zulässig oder geboten sein.

Die Bundesregierung wies darauf hin, dass ein Staat auf einem Schiff un- ter seiner Flagge gemäß Art. 92 der UN-Seerechtskonvention Hoheitsrechte ausüben könne, soweit dies nicht dem Völkerrecht widerspreche. Wieweit diese Ausübung von Hoheitsgewalt durch die Grundrechte eingeschränkt wird, legt die Bundesregierung allerdings nicht dar. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von internationalen Menschenrechtspakten zeichnete die Bundesregierung ein differenziertes Bild. Sie erklärte, dass es umstritten sei, ob die Genfer Flüchtlingskonvention auch außerhalb des Territoriums An- wendung finde. Im Hinblick auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und zivile Rechte habe die Bundesregierung gegenüber dem Menschen- rechtsausschuss der Vereinten Nationen erklärt, dass Deutschland bei Einsätzen seiner Polizei- oder Streitkräfte im Ausland allen Personen, so- weit sie seiner Herrschaftsgewalt unterstehen, die Gewährung der im Pakt

¹⁶ BT-Drs. 16/9177, 6.

anerkannten Rechte zusichere. Diese Erklärung gelte entsprechend auch für die anderen UN-Menschenrechtsabkommen.¹⁷

13. Auf die parlamentarische Anfrage nach der Anwendbarkeit der Grundrechte im Fall des Einsatzes der Bundeswehr im Ausland antwortete die Bundesregierung am 2.4.2008:

“Der Geltungsumfang der Grundrechte im Allgemeinen wird von Artikel 1 Abs. 3 GG bestimmt. Aus dem Umstand, dass diese Vorschrift eine umfassende Bindung von Gesetzgebung, vollziehender Gewalt und Rechtsprechung an die Grundrechte vorsieht, ergibt sich allerdings noch keine abschließende Festlegung der räumlichen Geltungsreichweite der Grundrechte. Ihre Reichweite ist – so die ständige Rechtsprechung des BVerfG – vielmehr im Einzelfall unter Berücksichtigung von Artikel 25 GG aus dem Grundgesetz selbst zu ermitteln. Dabei können je nach den einschlägigen Verfassungsnormen Modifikationen und Differenzierungen zulässig oder geboten sein (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 100, 313, 362 f. m. Nachw.). Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem nationalen Recht aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung findet.”¹⁸

Im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfbarkeit von Handlungen deutscher Streitkräfte im Ausland und ausländischer Streitkräfte in Deutschland erklärte die Bundesregierung:

“Einsätze nach Artikel 222 AEUV können Sachverhalte beinhalten, die gerichtlich überprüft werden können. Je nach Sachverhalt und betroffenem Rechtsgebiet kommt die Zuständigkeit einer innerstaatlichen oder einer europäischen Gerichtsbarkeit in Frage. Einsatzkräfte anderer Mitgliedstaaten, die im Bundesgebiet zur Unterstützung tätig werden, sind als “öffentliche Gewalt” im Sinne des Artikels 19 Abs. 4 GG anzusehen, weshalb vorgesehen sein muss, dass ein Rechtsweg eröffnet ist.”

3. Staatsangehörigkeit

14. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg setzte die Rechtsprechung zur Erstreckung der südkoreanischen Staatsangehörigkeit auf die Bürger Nordkoreas mit seinem Urteil vom 7.2.2008 fort.¹⁹ Das Gericht erklärte, dass das Völkerrecht die Verleihung der Staatsangehörigkeit an die Bedingung knüpfe, dass die betreffenden Personen in einer näheren tatsäch-

¹⁷ BT-Drs. 16/9204, 5.

¹⁸ BT-Drs. 16/8726, 9.

¹⁹ VGH Baden-Württemberg vom 7.2.2008, A 8 S 136/05 Rn. 19 f.

lichen Beziehung zu dem die Staatsangehörigkeit gewährenden Staat stehen müssten. Dies sei aber im Fall Südkoreas dadurch gegeben, dass Südkorea aufgrund seiner Verfassung an der staatlichen Einheit ganz Koreas festhalte. Zudem hätten alle Koreaner eine gemeinsame koreanische Abstammung. Dass Korea heute in zwei Staaten zerfalle, stehe dem nicht entgegen, sondern sei nur das Ergebnis des Umstandes, dass kein Staat über das gesamte koreanische Gebiet eine effektive Herrschaftsgewalt ausübe. Das Auswärtige Amt habe bestätigt, dass der Anspruch Südkoreas auf Erstreckung der eigenen Staatsangehörigkeit auf alle Bürger Nordkoreas völkerrechtlich anerkannt sei.

15. Das Bundesverwaltungsgericht betonte in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit seinem Beschluss vom 30.6.2008, dass das Völkerrecht nicht verbiete, eine Staatsangehörigkeit zu entziehen, welche durch falsche Angaben oder betrügerische Handlungen erschlichen worden sei.²⁰ Allerdings müsse eine Rücknahme der Staatsangehörigkeit aus Gründen der Rechtssicherheit "zeitnah" erfolgen. Das Bundesverwaltungsgericht nahm eine zeitnahe Rücknahme an, wenn diese innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren erfolgte.

16. In einer Entscheidung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit führte das Oberverwaltungsgericht Münster mit Entscheidung vom 19.12.2008 aus, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Legitimation eines Kindes durch einen Vater mit weiteren Staatsangehörigkeiten neben der deutschen nach neuerer Rechtsauffassung²¹ nicht mehr die inländische – hier also die deutsche – Staatsangehörigkeit Vorrang genieße, sondern "bei einer wesentlich engeren Beziehung des Mehrstaaters zu seinem ausländischen Heimatstaat kollisionsrechtlich an die "effektive" ausländische Staatsangehörigkeit angeknüpft" werde.²² Allerdings ließ das Gericht ausdrücklich offen, ob diese Auffassung auch auf Legitimationsakte Anwendung finde, welche vor der Änderung der Rechtsauffassung vorgenommen worden seien. Zudem sei fraglich, ob die – hier infrage stehende – sowjetische Staatsbürgerschaft als effektiver/sachnäher gegenüber einer deutschen Staatsangehörigkeit bezeichnet werden könne, wenn es sich bei dem legitimierenden Vater um einen Wolgadeutschen handle, welcher aus der Sowjetunion nicht habe ausreisen dürfen. Allerdings verleihe eine in einer anderen Rechtsordnung vorgenommene Legitimation nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der maßgebliche ausländische Akt auch

²⁰ Beschluss des BVerwG vom 30.6.2008, 5 C 32/07, Rn. 13.

²¹ BGHZ 75, 32 ff.; BVerwGE 68, 220 ff.

²² Urteil des OVG Münster vom 19.12.2008, 12 A 2053/05, Rn. 45 ff.; so schon BVerwGE 68, 220 ff.

innerstaatlich als Legitimation qualifiziert werden könne. Soweit nach ausländischem Recht durch den fraglichen Akt eine Änderung des Rechtsstatus' des Kindes nicht eintrete, könne dies innerstaatlich nicht als eine Legitimation gewertet werden, welche gemäß § 5 StAG den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bedeute.

17. Wie das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Urteil vom 19.12.2008 entschied, tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wegen Erwerbs der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates nur ein, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt des Erwerbs der neuen Staatsangehörigkeit wusste, dass sie auch deutscher Staatsangehöriger war.²³

18. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 12.2.2008, dass Personen, die aufgrund von § 4 Abs. 3 StAG als Abkommen von Personen, die sich einen gewissen Mindestzeitraum im Bundesgebiet aufgehalten hätten und hier hinreichend verwurzelt seien, über das *ius soli* die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hätten, die deutsche Staatsangehörigkeit dauerhaft auf ihre Nachkommen übertragen, die vor der Ausübung des Optionsrechts gemäß § 29 Abs. 1 StAG zugunsten einer ausländischen Staatsangehörigkeit geboren würden. Die Nachkommen behielten also die deutsche Staatsangehörigkeit, auch wenn die Eltern sich gegen sie entschieden.²⁴

III. Verhältnis von nationalem Recht zum Völkerrecht

19. Das Bundesverwaltungsgericht stellte in seinem Urteil vom 24.7.2008 fest, dass das Gewaltverbot als Völkergewohnheitsrecht zwar aufgrund von Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts sei.²⁵ Daraus folge allerdings nicht, dass die für einen Flughafen zuständige Planfeststellungsbehörde eines Landes über die Nutzung des Flughafens im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Gewaltverbots durch einen Staat entscheiden könne, welcher den Flughafen für den Transport von Truppen nutze. Aus Art. 25 GG folge insofern nur, dass die Rechtsordnung allgemein Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen treffen müsse, welche eine bestimmende Mitwirkung deutscher Behörden an völkerrechtswidrigen Handlungen verhinderten. Aller-

²³ Urteil des OVG Münster vom 19.12.2008, 12 A 4705/05 Rn. 113; so bereits BVerwGE vom 10.4.2008, 5 C 28.07; vgl. dazu auch Urteil des OVG Münster vom gleichen Tag, 12 A 4704/05.

²⁴ BT-Drs. 16/8092, 6.

²⁵ Urteil des BVerwG vom 24.7.2008, 4 A 3001/07, Rn 85 ff.

dings sei in dem konkreten Fall aufgrund von § 1 c, § 2 Abs. 7 S. 1 LuftVG der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. soweit es sich um Militärmaschinen handele, aufgrund von § 97 Abs. 1 LuftVZO der Bundesverteidigungsminister zuständig. Eine Genehmigung des deutschen Luftraums sei zu versagen, wenn durch die Nutzung gegen Völkerrecht verstoßen werde.

20. Das Informationsfreiheitsgesetz gibt den Bürgern einen Anspruch auf Zugang zu Informationen über das Handeln staatlicher Organe. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entschied im Urteil vom 1.10.2008, dass Auskünfte, welche nachteilige Auswirkungen auf die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland hätten, einen Ausschlussgrund im Sinne des § 3 Nr. 1 lit. a Informationsfreiheitsgesetz (IFG) darstellten.²⁶ Der Bundesregierung komme bei der Bestimmung, was nachteilige Auswirkungen seien, eine Einschätzungsprärogative zu. Die für die Einstufung des Vorgangs als Verschlussache maßgeblichen Tatsachen erfüllten die Voraussetzungen für den Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 1 lit. a IFG. In diesem Sinne hielt das Gericht die Abweisung eines Auskunftersuchens eines Journalisten über angebliche Flugbewegungen amerikanischer Flugzeuge in Deutschland im Auftrag des CIA für rechtmäßig. Die Bundesregierung habe insofern vorgetragen, dass sie nicht wisse, wer hinter den Flügen stehe. Sie wolle allerdings nicht durch die Ermöglichung eines Zugangs zu den Daten dazu beitragen, dass ein Zusammenhang mit dem CIA hergestellt werde. Aus den Fluglisten, zu denen Zugang verlangt werde, lasse sich ein solcher Zusammenhang nicht ableiten. In der Öffentlichkeit könne dies aber so gesehen werden. Wenn die Bundesregierung daran mitwirke, würde es die Beziehungen zu den USA belasten.

21. Das Verwaltungsgericht Berlin entschied in seinem Urteil vom 22.10.2008 ebenfalls dahingehend, dass § 3 Nr. 1 lit. a IFG einen Ausschlussstatbestand vom Recht auf Informationszugang begründe, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben könne.²⁷ Solch negative Auswirkungen seien zu befürchten, wenn aus dem Ausland in Vertraulichkeit übermittelte Informationen publik gemacht würden. Die Regierung oder Verwaltung genossen einen Entscheidungsspielraum bei der Bewertung dessen, was zu negativen Auswirkungen auf die Beziehungen zu anderen Staaten führen könne. Dies gelte etwa, wenn die übermittelten Daten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse betreffen. Zudem könne ein Zugang zu den Daten gemäß § 3 Nr. 1 lit.

²⁶ Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 1.10.2008, 5 K 1837/05; so auch das Urteil vom selben Tag OVG, 12 B 49.07, Rn. 21 ff.

²⁷ Urteil des VG Berlin vom 22.10.2012, 2 A 114.07, Rn. 28 ff.

b IFG verwehrt werden, wenn zu befürchten stünde, dass ausländische Stellen die Datenübermittlung einstellen, wenn die übermittelten Daten nicht vertraulich behandelt würden.

22. Das Bundesverfassungsgericht hielt in einem Kammerbeschluss vom 18.12.2008 an seiner Rechtsprechung fest, dass die EMRK keinen verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab bilde, aber die Auslegung von Grundrechten beeinflussen könne, sofern dies nicht zu einer von der Konvention selbst nicht gewollten Einschränkung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führe.²⁸

IV. Staaten als Völkerrechtssubjekte, Anerkennung von Staaten, Staatennachfolge

1. Anerkennung von Staaten

23. Die Bundesrepublik Deutschland unterhält, wie die Bundesregierung in Beantwortung einer kleinen Anfrage dem Bundestag am 3.1.2008 mitteilte, Kontakte zu politischen Vertretern der türkisch-zyprischen Gemeinde in Nordzypern.²⁹

24. Die Bundesregierung bestätigt am 1.12.2008 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, dass sie Taiwan als Staat nicht anerkenne.³⁰ Bei Auslieferungsfragen treffe sie mit Taiwan Einzelabsprachen, welche den Eindruck einer faktischen Anerkennung der Staatlichkeit vermieden. Es würden pragmatische Lösungen gefunden, etwa durch die Einschaltung von Verfahrensbeteiligten. Eine Mitgliedschaft oder einen Beobachterstatus Taiwans in internationalen Organisationen lehne die Bundesregierung ab. Soweit Bedarf bestehe, sollte eine Zusammenarbeit Taiwans mit internationalen Organisationen auf der Expertenebene geführt werden.

2. Sezession

25. Am 23.1.2008 erklärte die Bundesregierung in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage im Hinblick auf die Fortgeltung der UN-Sicherheitsratsresolution 1244 im Fall einer Unabhängigkeitserklärung des

²⁸ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2008, 1 BvR 2604/06, Rn. 23 f.

²⁹ BT-Drs. 16/7679, 5.

³⁰ BT-Drs. 16/11252, 2 f.

Kosovo:

“Nach Auffassung der Bundesregierung gilt die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen als Ganzes auch im Falle einer Unabhängigkeit des Kosovo fort. Das gilt ganz besonders für die Mandate der internationalen zivilen und Sicherheitspräsenzen, deren Fortgeltung bis zu einem gegenseitigen Beschluss des Sicherheitsrates in Entscheidungsgrund 19 der Resolution ausdrücklich bestimmt ist. Unbeschadet dessen können aber in Ausnahmefällen Regelungen, die ihrem Inhalt nach voraussetzen, dass das Kosovo Bestandteil des jugoslawischen bzw. heute des serbischen Staatsverbandes ist, mit einer Unabhängigkeit des Kosovo ihren Anwendungsbereich vollständig verlieren und damit obsolet werden.”³¹

26. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 21.5.2008, dass die UN-Sicherheitsratsresolution 1244, welche die Situation im Kosovo betreffe, nur als eine Übergangsregelung zu verstehen sei. Sie stehe einer Anerkennung des Kosovo durch andere Staaten nicht entgegen.³²

Nach Auffassung der Bundesregierung folgt aus der UN-Resolution 1244 nicht, wer wahlberechtigt sei.³³ An den Wahlen im Kosovo könnten auch anerkannte Flüchtlinge teilnehmen, die ihren Wohnsitz im Kosovo vor dem 1.1.1998 gehabt hätten. Aufgrund von Punkt 11 c der UN-Resolution 1244, der zufolge die Verantwortung für Wahlen im Kosovo bei der internationalen Präsenz liege, seien von Serbien durchgeführte Wahlen für Institutionen des Kosovo, etwa Kommunalwahlen unzulässig. Andererseits werde es von der UNMIK geduldet, dass serbische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Kosovo an Wahlen für das serbische Parlament teilnähmen.

27. Mit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo erkannten die sich bildenden Institutionen des Kosovo an, dass der *Ahtisaari*-Plan implementiert werden sollte. Dieser sah einen International Civil Representative (ICR) vor, der über weitreichende Kompetenzen zur Umsetzung der Vorgaben des *Ahtisaari*-Plans verfügen sollte. Russland lehnte die Einrichtung des ICR ab. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 11.7.2008, dass das Kosovo sich zur Umsetzung aller relevanten Bestimmungen des Statusvorschlags des *Ahtisaari*-Plans ver-

³¹ BT-Drs. 16/7892, 10.

³² BT-Drs. 16/9242, S. 2; die Bundesregierung setzte sich nicht damit auseinander, dass nach dieser Resolution die endgültige Regelung für das Kosovo nicht durch eine einseitige Erklärung, sondern in einer einvernehmlichen Lösung gefunden werden müsse; der vorübergehende Status dauerte bis zur Erreichung einer solchen Lösung an.

³³ BT-Drs. 16/9242, 3.

pflichtet habe.³⁴ Diese Verpflichtung der Republik Kosovo stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine ausreichende Grundlage dar, aus der der ICR seine aus dem Statusvorschlag herrührenden Kompetenzen gegenüber den Institutionen der Republik Kosovo angemessen wahrnehmen könne. Die Bundesregierung führte weiter aus, dass eine Teilung des Kosovo – etwa die Abtretung des mehrheitlich von Serben bewohnten Mitrovica an Serbien – nach Auffassung der internationalen Gemeinschaft nicht infrage komme.

28. Die Bundesregierung erklärte am 14.11.2008 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur European Union Rule of Law Mission in Kosovo (EULEX) Mission der Europäischen Union im Kosovo, dass diese Mission auf der Grundlage der UN-Sicherheitsratsresolution 1244 und unter dem Schirm der United Nations Organization (UNO) operiere.³⁵ Dieser Schirm sei statusneutral, weil die UNO zum Status des Kosovo eine neutrale Haltung einnehme.

V. Staatenimmunität/Stellung von ausländischen Staaten vor inländischen Gerichten

29. Das Landgericht Hagen setzte mit Beschluss vom 16.1.2008 die Rechtsprechung zur beschränkten Staatenimmunität fort. Das Gericht erklärte, dass ein Schiedsgerichtsurteil, das in Deutschland für vollstreckbar erklärt worden sei, zwar nicht in das Vermögen, das unmittelbar der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben diene, möglich sei, wohl aber in das allgemeine Finanzvermögen, bei dem nur die erzielten Gewinne der Verwaltung dienten.³⁶

30. Das Oberlandesgericht Frankfurt folgte mit Beschluss vom 29.4.2008 dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8.5.2007³⁷, demzufolge es keine allgemeine Regel des Völkerrechts gebe, die es einem Staat – hier Argentinien – erlaube, die Erfüllung fälliger privatrechtlicher Zahlungsansprüche unter Berufung auf den wegen Zahlungsunfähigkeit erklärten Staatsnotstand zeitweise zu verweigern.³⁸

³⁴ BT-Drs. 16/9977, 2 f.

³⁵ BT-Drs. 16/11004, 2.

³⁶ LG Hagen, Beschluss vom 16.1.2008, 3 T 377/07, 3 T 405/07, Rn. 32 f.

³⁷ Beschluss BVerfG vom 8.5.2007, 2 BvM 1/03 u.a.

³⁸ Beschluss des OVG Frankfurt vom 29.4.2008 8 U 201/07 Rn. 8; so auch LG Frankfurt, Beschluss vom 18.3.2008, 2/21 O 495/06; Urteil des OLG Frankfurt vom 30.5.2008, 8 U 120/07.

Das Oberlandesgericht Frankfurt führte weiter aus, dass ein allgemeiner Immunitätsverzicht nicht auch einen Verzicht auf die diplomatische Immunität umfasse. Im Anschluss an das Bundesverfassungsgericht³⁹ stellte es fest, dass keine allgemeine Regel des Völkerrechts existiere, der zufolge ein lediglich pauschaler Immunitätsverzicht (wie er im entschiedenen Fall ausgesprochen worden sei) auch den Schutz der Immunität für solches Vermögen aufhebt, das einen Sonderstatus besitzt, weil es dem Entsendestaat im Empfangsstaat zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit seiner diplomatischen Mission diene.

31. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Nichtannahmebeschluss vom 15.12.2008 fest, dass die Staatenimmunität nur zugunsten von Staaten, nicht aber zugunsten von staatseigenen Unternehmen gelte.⁴⁰ Soweit eine Vollstreckungsimmunität beansprucht werde, komme es auf die Funktion des Gegenstandes an, in den vollstreckt werde, nicht auf den Charakter der Organisation, die ihn verwalte.⁴¹

32. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 8.7.2008, dass sie die zivilrechtlichen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vor italienischen Gerichten wegen Kriegsverbrechen im zweiten Weltkrieg als einen Verstoß gegen den Grundsatz der Staatenimmunität ansehe.⁴²

VI. Staatenverantwortlichkeit

Im Berichtszeitraum wurden keine relevanten Vorgänge festgestellt.

VII. Internationale Rechtshilfe

33. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Beschluss vom 20.5.2008 fest, dass die Bewilligung eines Auslieferungsersuchens als ein völkerrechtlicher Vertrag zu werten sei.⁴³ Das Ersuchen sei als Vertragsangebot, die Bewilligung als Vertragsannahme zu werten. Wenn die Bewilligung unter einem Vorbehalt erfolge, sei dies eine Ablehnung des ursprünglichen Ersuchens und ein neues Angebot zu werten, welches durch den ersu-

³⁹ Entscheidung vom 6.12.2006, 2 BvM 9/03, Rn. 49.

⁴⁰ Nichtannahmebeschluss vom 15.12.2008, 2 BvR 2495/08 Rn. 19.

⁴¹ Nichtannahmebeschluss vom 15.12.2008, 2 BvR 2495/08 Rn. 17 ff.

⁴² BT-Drs. 16/9955.

⁴³ Kammerbeschluss des BVerfG vom 9.5.2008, 2 BvR 733/08, Rn. 12.

chenden Staat angenommen werden kann. Der Vorbehalt ist dann Teil des Vertragsinhaltes. Es sei davon auszugehen, dass sich der ersuchende Staat daran halte, so dass durch eine Zusicherung – etwa wie im konkreten Fall, die Scharia nicht anzuwenden – Auslieferungshindernisse ausgeräumt werden könnten, sofern nicht im Einzelfall zu erwarten sei, dass der Staat sich an seine Zusicherungen nicht halten werde. Das Bundesverfassungsgericht wies aber unter Bezugnahme auf frühere Rechtsprechung darauf hin, dass Auslieferungshindernisse nicht dadurch beseitigt werden könnten, dass auf die Möglichkeit hingewiesen werde, dass die Bundesregierung sich nach der Bewilligung im Auslieferungsverfahren entsprechende Zusicherungen geben lasse.

34. Das Bundesverfassungsgericht wiederholte in seiner Kammerentscheidung vom 22.10.2008, dass eine Auslieferung auch in ein Land – in diesem Fall die Russische Föderation – erfolgen könne, dem vorgeworfen werde, menschenrechtswidrige Haftbedingungen zu haben, wenn dieses Land zugesichert habe, den völkerrechtlichen Mindeststandard für die Haft der ausgelieferten Person einzuhalten.⁴⁴ Auf eine solche Zusicherung sei zu vertrauen, weil das andere Land wisse, dass bei Nichteinhaltung der Auslieferungsverkehr in der Zukunft beeinträchtigt werde. Der ersuchende Staat gehe eine völkerrechtliche Verpflichtung ein. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass er die Mindestbedingungen im konkreten Fall nicht werde einhalten können. Denn sie würden gerade für den Einzelfall abgegeben.

35. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Nichtannahmebeschluss vom 9.12.2008 seine Rechtsprechung zur Auslieferung fortgesetzt.⁴⁵ Zum einen stellte es fest, dass das Grundgesetz von der Eingliederung der Bundesrepublik Deutschland in die Völkerrechtsordnung ausgehe. Dies habe zur Folge, dass "fremde Rechtsordnungen und Anschauungen grundsätzlich zu achten <seien>, auch wenn sie im Einzelnen nicht mit den deutschen innerstaatlichen Auffassungen übereinstimmen." Sollen der im gegenseitigen Interesse bestehende zwischenstaatliche Auslieferungsverkehr erhalten und auch die außenpolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung unangetastet bleiben, so ist eine Beschränkung des verfassungsrechtlichen Maßstabs geboten. Die Gerichte haben daher lediglich zu prüfen, ob einer Auslieferung die Verletzung des nach Art. 25 GG in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards sowie der unabdingbaren Grundsätze der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung

⁴⁴ Kammerentscheidung des BVerfG vom 22.10.2008, 2 BvR 2028/08, Rn. 15 f.

⁴⁵ Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 9.12.2008, 2 BvR 2386/08, Rn. 13.

entgegensteht. Ein dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegender Tatverdacht sei nur zu prüfen, wenn dazu besonderer Anlass bestehe.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in Anknüpfung an frühere Rechtsprechung⁴⁶ zum anderen fest, dass eine in einem Auslieferungsverfahren erteilte völkerrechtlich verbindliche Zusicherung grundsätzlich geeignet sei, etwaige Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Auslieferung – hier wegen einer möglichen Todesstrafe, der mangelnden Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und der Haftbedingungen – auszuräumen, soweit nicht im Einzelfall zu erwarten sei, dass die Zusicherung nicht eingehalten werde. Zudem sei der Umstand zu berücksichtigen, dass der ersuchende Staat – hier die Republik Belarus – Mitglied des UN-Menschenrechtspakts über bürgerliche und politische Rechte sei, der verfahrensrechtliche Mindeststandards, Regeln für die Haftbedingungen und ein Verbot der Folter vorsehe. Denn diese völkerrechtlichen Pflichten bestünden auch der Bundesrepublik Deutschland gegenüber.⁴⁷

36. Die Bundesregierung erklärte am 14.3.2008 in ihrer Antwort auf eine große Anfrage unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,⁴⁸ dass Abschiebungshindernisse durch eine diplomatische Zusicherung behoben werden könnten.⁴⁹ Allerdings seien völkerrechtliche Verpflichtungen wie Art. 3 und Art. 6 EMRK zu beachten, was gerichtlich überprüft werden könne.

37. In Beantwortung einer kleinen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 2.4.2008, dass Ausländischen Ermittlungsbehörden grundsätzlich die Ausübung jeglicher hoheitlicher Maßnahmen auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland untersagt sei.⁵⁰ Eigene Ermittlungskompetenzen bestünden nicht. Dies folge aus dem völkerrechtlichen Grundsatz der Achtung der territorialen Souveränität. Ausnahmen bedürften gesetzlicher Grundlagen, die sich insbesondere im Gesetz über die internationale Rechtshilfe, im Schengener Durchführungsübereinkommen sowie in den Polizei-, Justiz- und Zollverträgen wiederfinden, die Deutschland mit seinen Nachbarstaaten abgeschlossen habe.

Ausländischen Ermittlungsbeamten könne ferner die Teilnahme an inländischen Ermittlungsmaßnahmen erlaubt werden. Hierzu bestimme Num-

⁴⁶ Vgl. BVerfGE 2, 165 (172 f.); 3, 159 (165); 6, 13 (19); 6, 334 (343); 63, 215 (224); 109, 38 (62); BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 9.5.2008 - 2 BvR 733/08, juris.

⁴⁷ Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 9.12.2008, 2 BvR 2386/08, Rn. 16.

⁴⁸ BVerfGE 93, 248 (263).

⁴⁹ BT-Drs. 16/8595, 32.

⁵⁰ BT-Drs. 16/8691, 3 ff.

mer 138 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST):⁵¹

“(1) Ein ausländischer Richter oder Beamter darf in der Bundesrepublik Deutschland an Amtshandlungen nur teilnehmen, wenn dies von der zuständigen Behörde zuvor genehmigt oder die Genehmigung im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt worden ist.

(2) Der deutsche Richter oder Beamte führt die Amtshandlung selbst aus und wacht darüber, dass der ausländische Richter oder Beamte nur in dem durch die Sachlage gebotenen Umfang in den Gang der Ermittlungen eingreift und dass von der zuständigen Behörde etwa gestellte Bedingungen eingehalten werden.”

Im Grenzbereich seien gemeinsame Zentren der Bundespolizei und ausländischer Polizeibehörden eingerichtet worden.

38. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 8.12.2008, dass die Übermittlung von Daten an andere Staaten zur Verfolgung von Terroristen gemäß § 14 Abs. 1 und 7 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten unterbleibe, wenn Grund zur Annahme bestehe, dass dadurch gegen deutsches Recht verstoßen werde.⁵² Zudem wies die Bundesregierung darauf hin, dass die Aufnahme einer ausländischen Gruppe in die Anti-Terrorliste der Europäischen Union nicht bedeute, dass diese Gruppe automatisch unter §§ 129 a, 129 b StGB falle, welche die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung unter Strafe stellten. Vielmehr sei der Begriff in den genannten Straftatbestimmungen unabhängig von der Bewertung im Rahmen der Europäischen Union.

VIII. Diplomaten- und Konsularrecht

39. Der Bundesgerichtshof setzte mit seinem Beschluss vom 8.7.2008 die bisherige Rechtsprechung zur Immunität von Botschaftskonten fort.⁵³ Er erklärte, dass Konsular- und Botschaftskonten diplomatische Immunität genießen, weil diese Konten zur Wahrnehmung amtlicher Funktion dienen. Andernfalls könnte durch die Zwangsvollstreckung die Erfüllung der diplomatischen Tätigkeit beeinträchtigt werden. Bei der Beurteilung dieser Gefährdung ziehe das Völkerrecht den Schutzbereich zugunsten des anderen

⁵¹ <http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/pls/jmi//ir_rivast_bestand?v_par_id=284>.

⁵² BT-Drs. 16/11333, 4 f.; vgl. auch BT-Drs. 16/11352, 11382, 11427.

⁵³ Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 8.7.2008, VII ZB 66/07 Rn. 11.

Staates sehr weit und stelle auf die typische, abstrakte Gefahr, nicht aber auf eine konkrete Beeinträchtigung der diplomatischen Tätigkeit ab. Das allgemeine Völkerrecht verwehre es nicht, von der Botschaft zu verlangen, dass sie glaubhaft mache, es handle sich bei einem Konto um ein solches, das zur Aufrechterhaltung der Funktionen ihrer diplomatischen Vertretung diene, wobei eine gehörige Versicherung durch ein zuständiges Organ des Entsendestaates ausreiche.⁵⁴

40. In Beantwortung einer kleinen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 14.3.2008, dass ausländische Diplomaten in Deutschland ausländische Hausangestellte haben dürften. Die künftigen Hausangestellten müssten im Rahmen des Visumsverfahrens vor der Einreise ihre Reisedokumente vorlegen sowie den Krankenversicherungsschutz nachweisen und verbindlich erklären, dass sie nach Abschluss des Arbeitsverhältnisses die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen.⁵⁵ Der künftige Arbeitgeber müsse glaubhaft machen, dass er die in Deutschland geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards einhalten werde; dies erfolge im Wege einer Verbalnote der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung. Die deutsche Auslandsvertretung führe mit dem künftigen Hausangestellten vor der Einreise ein Gespräch, in welchem dieser über seine Rechte – z. B. arbeitsrechtliche Stellung und Mindestlohn – aufgeklärt werde. Nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beantrage der künftige Hausangestellte dann einen sogenannten Protokollausweis. Im Rahmen dieses Verfahrens müssten der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber weitere verpflichtende Erklärungen abgeben. Die Arbeitgeber müssten sich verpflichten, den Protokollausweis in den Händen des Hausangestellten zu lassen.

Private Hausangestellte unterlägen nicht dem Ausländerrecht, sie seien vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, da sie mit Genehmigung des auswärtigen Amtes zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit eingereist seien. Die Bundesregierung gehe davon aus, dass die genannten Maßnahmen für den Schutz der Hausangestellten ausreichen. Wenn ihr zur Kenntnis gelange, dass ein Hausangestellter misshandelt werde, spreche sie mit dem ausländischen Vertreter, in gravierenden Fällen würden alle Möglichkeiten des Gesandtschaftsrechts ausgeschöpft, wie etwa die Aufforderung an den Entsendestaats, die Immunität des Gesandten aufzuheben oder die Erklärung dieses Gesandten zur *persona non grata*. Bei gravierenden Verstößen gegen das Arbeitsrecht werde dem ausländischen Gesandten ein weiterer Hausangestellter verweigert.

⁵⁴ In diesem Sinne schon BVerfGE 46, 342 (400).

⁵⁵ BT-Drs. 16/8594, 2 ff.

Die Bundesregierung wies weiter darauf hin, dass die diplomatische Immunität i. S. d. Art. 31 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) zum Zweck der ungehinderten Funktionsausübung an die diplomatische Vertretung verliehen werde. Im Hinblick auf die daraus folgenden eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber einer Immunität genießenden Person und die Garantien des Art. 6 EMRK verwies die Bundesregierung auf die Rechtsschutzmöglichkeiten vor den Gerichten des Entsendestaates.

IX. Menschenrechte

1. Allgemein

41. Das Oberlandesgericht Frankfurt setzte die bisherige Rechtsprechung zur Frage des *ne bis in idem* mit seinem Beschluss vom 16.1.2008 fort.⁵⁶ Es stellte fest, dass keine allgemeine Regel des Völkerrechts i. S. d. Art. 25 GG verbieten würde, in einem Staat ein Strafverfahren durchzuführen, weil in einem anderen Staat ein Strafverfahren anhängig sei, das noch nicht einmal zu einer Sachentscheidung gelangt sei.

42. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entschied mit Beschluss vom 10.4.2008, dass derzeit keine allgemeine Regel des Völkerrechts des Inhalts bestehe, dass eine Person wegen desselben Lebenssachverhalts, dessentwegen sie bereits in einem dritten Staat zu einer Freiheitsentziehung verurteilt worden sei, die sie auch verbüßt habe, in einem anderen Staat nicht neuerlich angeklagt oder verurteilt werden dürfe, oder dass jedenfalls die Zeit der im dritten Staat erlittenen Freiheitsentziehung im Falle einer neuerlichen Verurteilung angerechnet oder berücksichtigt werden müsse.⁵⁷

43. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg knüpfte mit Beschluss vom 10.4.2008 an die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtshofs zur Frage des Eigentumsschutzes von Rentenansprüchen, die in der ehemaligen DDR erworben worden sind. Konkret ging es um § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (AAÜG).

Danach könne ein Rentenanspruch, der in der DDR erworben worden sei, nur angerechnet werden, wenn die Rente bis zum 30.6.1995 begonnen habe. Art. 4 Abs. 4 AAÜG verstoße nicht gegen Art. 1 der Anlage 1 (Zu-

⁵⁶ OLG Frankfurt vom 16.1.2008, 2 Ausl A 152/07 Rn. 5.

⁵⁷ Beschluss des OVG NRW vom 10.4.2008, 18 B 350/08, Rn. 11, in diesem Sinne auch Urteil des VG Minden vom 28.7.2008, 10 K 13/08.A.

satzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), wonach jede natürliche oder juristische Person das Recht auf Achtung ihres Eigentums habe und niemandem sein Eigentum entzogen werden dürfe, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlange, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe entschieden, dass die Gewährung eines Bestandsschutzes nur bis zum 30.6.1995 Eigentumsrechte nicht verletze.⁵⁸ Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland angesichts des einmaligen historischen Kontextes sowie der ungeheuren Aufgaben, denen er sich gegenüber gesehen habe, um die vielen Fragen zu regeln, die sich durch den Übergang von einem kommunistischen Regime zu einem demokratischen und marktwirtschaftlichen System zwangsläufig gestellt hätten, über einen weiten Ermessensspielraum verfügt habe. Weder der Staats- noch der Einigungsvertrag hätten den Betroffenen Rechte verliehen, die über diejenigen hinausgingen, die nach bundesdeutschen Rechtsvorschriften zustünden. Der Gerichtshof habe damit zugleich einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK verneint.⁵⁹

44. Das Bundessozialgericht erklärte in seinem Beschluss vom 29.5.2008 in Anknüpfung an vorangehende Rechtsprechung,⁶⁰ dass ein Revisionsverfahren nicht mit einer gegen Art. 6 EMRK verstoßenden überlangen Verfahrensdauer begründet werden könne, wenn diese keine Auswirkung auf das Ergebnis der angegriffenen Entscheidung gehabt habe.⁶¹ Die Verletzung eines Rechts auf ein zügiges Verfahren könne nicht durch die Aufhebung einer Entscheidung geheilt werden; vielmehr würde die Notwendigkeit einer neuen Entscheidung das Verfahren weiter verzögern.

45. Das Verwaltungsgerichts Ansbach setzte mit Urteil vom 7.8.2008 die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Vereinbarkeit von Studiengebühren mit Art. 13 Abs. 2 c des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fort.⁶² Es stellte fest, dass die Norm, welche vorsehe, dass der Hochschulunterricht für jedermann entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden müsse, "insbesondere durch allmähliche

⁵⁸ Entscheidung des EGMR vom 25.9.2007 – 12923/03.

⁵⁹ Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9.4.2008, L 22 R 1373/07 Rn. 81 ff.

⁶⁰ Beschluss des BVerwGE vom 4.9.2007 – B 2 U 308/06 B; Beschlüsse vom 19.2.2008 – B 13 R 391/07 B – und vom 28.2.2008 – B 7 AL 109/07 B.

⁶¹ Beschluss des Bundessozialgerichts vom 29.5.2008, B 11a AL 111/07 B, Rn. 4.

⁶² Urteil des VG Ansbach vom 7.8.2008, AN 2 K 07.00603.

Einführung der Unentgeltlichkeit“, nicht unmittelbar angewendet werden könne. Denn die Norm stelle keine direkte Verpflichtung auf. Im Übrigen stehe sie im Zusammenhang mit der Anerkennung von anderen sozialen Normen, deren Implementierung aber aufgrund des Wortlautes nur entsprechend den Möglichkeiten des Vertragsstaates erfolgen solle und einen erheblichen Ermessensspielraum lasse, wie sie erreicht werden könnten. In diesem Sinn verpflichte Art. 13 Abs. 2 c des UN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dass „auf jede geeignete Weise“, das Hochschulstudium zugänglich gemacht werden müsse. Daher fehle der Norm die rechtstaatlich gebotene inhaltliche Bestimmtheit, um daraus einen individuellen Anspruch auf ein unentgeltliches Hochschulstudium ableiten zu können.

46. Der Bundesgerichtshof entschied im Urteil vom 27.10.2008, dass sich aus Art. 6 und 14 EMRK i. V. m. Art. 1 und Art. 5 des 1. Zusatzprotokolls keine Pflicht ableite, ausländische Kapitalgesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland als rechtsfähig anzuerkennen.⁶³ Zwar genossen juristische Personen Grundrechtsschutz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention; doch gelte dies nur für diejenigen Personen, welche nach dem Kollisionsrecht anerkannt worden seien. Die für die Anerkennung maßgeblichen Regelungen richteten sich nicht nach der EMRK, sondern nach dem nationalen Kollisionsrecht.

47. Das Bayerische Landessozialgericht setzte sich in seinem Urteil vom 10.12.2008 mit der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs zur Frage der Zulässigkeit der Durchsuchung von Geschäftsräumen auseinander.⁶⁴ Es bezog sich dabei auf die Entscheidungen des EGMR, denen zufolge auch Geschäftsräume dem Schutz des Art. 8 EMRK unterlägen. Der EGMR habe in einem Frankreich betreffenden Fall Durchsuchungsmaßnahmen auf gesetzlicher Grundlage mangels Kontrollmechanismen die Verhältnismäßigkeit abgesprochen.⁶⁵ „Weil die Beamten zur Aufdeckung betrügerischer Preisabsprachen alleine über den Zeitpunkt, die Zahl, die Dauer und das Ausmaß der Nachforschung entscheiden konnten, ohne einer unabhängigen Kontrolle zu unterliegen, sei keine angemessene Garantie gegen einen möglichen Missbrauch gegeben.“ Das Bayerische Landessozialgericht wies darauf hin, dass der EGMR eine nachträgliche Überprüfung der Durchsuchungsmaßnahmen nicht für geeignet halte die Unverhältnismäßigkeit zu beseitigen. Allerdings führten diese Argumente nicht dazu, die aufgrund von § 305 SGB III erlaubten Betretungs- und Prüfungsrechte für

⁶³ Versäumnisurteil des Bundesgerichtshofs vom 27.10.2008, II ZR 290/07, Rn. 17.

⁶⁴ Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10.12.2008, L 10 AL 330/07 ZVW.

⁶⁵ Entscheidung des EGMR vom 16.4.2002.

unvereinbar mit Art. 8 EMRK zu halten. Diese Rechte seien nämlich von vorneherein einschränkt. So seien diese Maßnahmen nicht als Durchsuchung zu qualifizieren, vielmehr hätten die Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritte, welche bei der Prüfung angetroffen würden, eine Mitwirkungspflicht, die eben die mangelnden Kompetenzen der untersuchenden Behörde kompensieren sollten. Die genannten Personen hätten Auskünfte zu erteilen, Materialien dürften nicht beschlagnahmt werden. Der Gefahr des Missbrauchs werde durch die Einbindung des Arbeitgebers begegnet, dem nur im Fall der unberechtigten Verweigerung des Zutritts ein Bußgeld drohe. Daher sei der Fall anders gelagert als der vom EGMR entschiedene Frankreich betreffende Fall.

48. Die Bundesregierung hat, wie sie in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 24.1.2008 darlegte, die Regierung von Nicaragua darauf hingewiesen, dass das Verbot der Abtreibung auch in Fällen, in denen das Leben der Mutter gefährdet sei, gegen internationale Vereinbarungen verstoße.⁶⁶

49. Zur Frage der Beachtung von Menschenrechten bei der Terrorismusbekämpfung äußerte sich die Bundesregierung in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 14.3.2008 dahin, dass eine "Institution wie Guantánamo so auf Dauer nicht existieren kann und darf".⁶⁷

50. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 14.3.2008, dass die vom UN-Sicherheitsrat aufgestellten Terrorlisten im Wege der präventiven Terrorbekämpfung dem Rechtsstaat dienen.⁶⁸ Die Personen, die sich auf der Liste befänden, könnten sich mit dem Antrag, wieder gestrichen zu werden, entweder an den *Focal Point* oder an den Heimat- oder Sitzstaat wenden. Die Bundesregierung weist die Bezeichnung "Terrorverdachtslisten" zurück.⁶⁹

51. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer großen parlamentarischen Anfrage am 14.3.2008, dass sie zwar die Begleitung von EU-Missionen durch Menschenrechtsbeauftragte unterstütze; im Rahmen der UNO habe sie allerdings auf eine Diskussion über die Einführung eines Menschenrechtsbeauftragten für UN-Missionen verzichtet. Denn dort werde eine solche Forderung zu einer polarisierenden Diskussion führen, weil nicht alle Mitgliedstaaten eine Kontrolle von UN-Missionen unter dem Aspekt der Menschenrechte unterstützten. Der UN-Generalsekretär habe auf-

⁶⁶ BT-Drs. 16/7912, 19.

⁶⁷ BT-Drs. 16/8595, 32.

⁶⁸ BT-Drs. 16/8595, 33.

⁶⁹ Die Bundesregierung geht allerdings mit keinem Wort darauf ein, dass es im Völkerrecht weder einen Begriff für einen Terroristen gibt noch darauf, dass ein gerichtlicher Rechtsschutz gegen die Nennung auf den Listen bis zum heutigen Tag nicht vorgesehen ist.

grund seiner Organisationsgewalt intern ohne die Mitwirkung der Mitgliedstaaten einige Maßnahmen umgesetzt, die dem Schutz der Menschenrechte dienen, wie etwa die interne disziplinarische Überprüfung der Missionen. Die bisher erzielten Fortschritte auf diesem Gebiet würden durch die Diskussion um die Einführung eines Menschenrechtsbeauftragten nur gefährdet.⁷⁰

52. Die rechtliche Position von Personen, die als Terrorverdächtige auf vom UN-Sicherheitsrat aufgestellten und durch die EU umgesetzten⁷¹ Listen geführt werden und dadurch ihre Verfügungsgewalt über ihr Vermögen verlieren, blieb auch im Berichtsjahr Thema.⁷² Auf eine parlamentarische Anfrage erklärte die Bundesregierung am 18.7.2008, dass sie das Listungsverfahren für vereinbar mit den einschlägigen grund- und menschenrechtlichen Instrumenten halte. Die Listungskriterien seien ausreichend konkret und überprüfbar, die Listen würden regelmäßig überprüft, die Menschenwürde und die Verhältnismäßigkeit würden gewahrt, die Verfahren sähen die Gewährung eines ausreichenden Existenzminimums für die gelisteten Personen vor. Die Bundesregierung habe sich dafür verwendet, dass das Listungsverfahren verbessert werde, gelistete Personen könnten nunmehr selbst die Streichung von der Liste beantragen, der UN-Sicherheitsrat habe einen *Focal Point* eingerichtet, an den sich gelistete Personen unmittelbar wenden könnten.⁷³ Unter der deutschen Ratspräsidentschaft habe die Europäische Union im Hinblick auf ihre eigenen Listen von des Terrorismus' verdächtigen Personen das Verfahren in Bezug auf die Unterrichtung Gelisteter über die Begründung für die Listung sowie in Bezug auf das rechtliche Gehör und die Rechtsbehelfsbelehrung überarbeitet. Damit sei die Legitimität des Sanktionsregimes gestärkt worden.

53. Im Zusammenhang mit UN-Sanktionen gegen Individuen erklärte die Bundesregierung am 16.7.2008 in ihrem Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans "Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung", dass sie an Überlegungen mitgewirkt habe, damit rechtenschutzähnliche Elemente in das Sanktionsverfahren des Al Qaida-Taliban Sanktionsausschusses⁷⁴ integriert werden könnten.⁷⁵ Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass dies zur weiteren Stärkung der Legitimität des Sanktionsregimes und damit letztlich zur Effektivität in der Sanktionsumsetzung er-

⁷⁰ BT-Drs. 16/8595, 39.

⁷¹ Vgl. Gemeinsamer Standpunkt des Europäischen Rates 2001/931 und EU Verordnung 2580/2001.

⁷² BT-Drs. 16/10006, 13.

⁷³ UN-Sicherheitsratsresolution 1730.

⁷⁴ Er geht auf die UN-Sicherheitsratsresolution 1267 zurück.

⁷⁵ BT-Drs. 16/10034, 22.

heblich beitragen würde. Sie begrüßte daher, dass mit UN-Sicherheitsratsresolution 1730 ein *Focal Point* eingerichtet worden sei, an den betroffene Personen sich wenden können, um die Streichung ihres Namens von der Liste zu erreichen.

54. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 16.7.2008, dass die Religionsfreiheit auch das Recht zu einem Religionswechsel umfasse, auch wenn dieses in Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte nicht niedergelegt worden sei.⁷⁶

55. Der Bundestag hat dem Fakultativprotokoll vom 18.12.2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe mit Gesetz vom 26.8.2008 zugestimmt.⁷⁷ Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung eines "System(s) regelmäßiger Besuche vor, die von unabhängigen internationalen und nationalen Stellen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, durchgeführt werden, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern".⁷⁸

56. Die Bundesregierung teilte am 10.3.2008 in Beantwortung einer kleinen Anfrage mit, dass die Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 22.1.2008 *B. gegen Frankreich* [Große Kammer], Nr. 43546/02, in dem dieser die Verweigerung französischer Behörden, die den Adoptionsantrag einer homosexuellen Frau abgelehnt hatten, als Verstoß gegen Art. 8 EMRK gewertet hat, keine Veranlassung zur Änderung der Rechtslage in Deutschland gebe.⁷⁹ Zwar könnten in Deutschland nur homosexuelle Einzelpersonen ein Kind adoptieren, nicht hingegen sei es Partnern einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft erlaubt, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. Allerdings treffe die genannte Entscheidung des EGMR dazu auch keine Aussage, vielmehr äußere sie sich nur zu dem Recht einer homosexuellen Einzelperson, ein Kind zu adoptieren. Die Bundesregierung erklärte weiterhin, dass die Frage der Adoption durch Lebenspartner auf einer soliden sozialwissenschaftlichen Grundlage diskutiert werden solle.

57. Die Bundesregierung wies am 14.3.2008 in ihrer Antwort auf eine große Anfrage nach ihren Maßnahmen zur Stärkung des Menschenrechtsschutzes während ihrer EU-Präsidentschaft darauf hin, dass sie sich im Rahmen des G8-Gipfels dafür eingesetzt habe, dass der Sicherheitsrat der

⁷⁶ BT-Drs. 16/10009, 5.

⁷⁷ BGBl. 2008 II, 854.

⁷⁸ Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

⁷⁹ BT-Drs. 16/8465, 2.

Vereinten Nationen die universelle Geltung menschenrechtlicher Standards im Zuge der Terrorismusbekämpfung in seinen Entschlüssen verbindlich und unzweideutig bekräftigt habe.⁸⁰

58. Im Hinblick auf die extraterritoriale Anwendbarkeit der EMRK erklärte die Bundesregierung am 14.5.2008 auf eine parlamentarische Anfrage hin, dass sie der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs im Fall *Bankovic* folge, extraterritoriale Vorgänge unterlägen danach nur ausnahmsweise der EMRK.⁸¹

59. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 2.10.2008, dass der stellvertretende Generalbundesanwalt festgestellt habe, dass Erkenntnisse, die unter Verstoß gegen das Folterverbot oder gegen andere grundlegende Rechte gewonnen worden seien, nicht als Grundlage für die Urteilsfindung herangezogen werden dürften.⁸² Allerdings sollten sie nicht generell als Begründung für einen Anfangsverdacht ausgeschlossen werden. Vielmehr solle anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geprüft werden, inwieweit derartige Erkenntnisse verwertet werden dürften; dabei sei von wesentlicher Bedeutung die Schwere des Verfahrensverstößes einerseits und die Schwere einer Straftat auf der anderen Seite. Diese Auffassung stehe auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.⁸³

2. Minderheitenrechte

60. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 12.2.2008, dass sie die deutsche Volksgruppe in Nord-schleswig/Dänemark aufgrund der Kopenhagener Erklärung aus dem Jahr 1955 unterstütze. Durch den Beitritt zu dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen habe die Bundesrepublik Deutschland die von der Völkergemeinschaft entwickelten Grundsätze zu Schutz und Förderung von nationalen Minderheiten und Sprachgruppen anerkannt und sie zur Grundlage ihrer nationalen und internationalen Minderheitenpolitik gemacht. Die Bundesrepublik Deutschland und Schleswig-Holstein leisteten

⁸⁰ BT-Drs. 16/8595, 11.

⁸¹ BT-Drs. 16/9204, 5.

⁸² BT-Drs. 16/10520, 15.

⁸³ BGH NZStR 1996, 200.

zusammen etwas weniger als 50 % der finanziellen Zahlungen an die deutsche Minderheit in Nordschleswig.⁸⁴

X. Ausländerrecht und Flüchtlingsrecht

1. Ausländerrecht

61. Das VG Berlin entschied mit Beschluss vom 23.4.2008,⁸⁵ dass es nicht gegen den Gleichheitssatz verstoße, wenn das deutsche Recht von nachzugswilligen ausländischen Ehegatten regelmäßig einen Sprachtest fordere, die Staatsangehörigen von einer Reihe von Staaten aber ausnehme.⁸⁶ Das Grundgesetz erlaube es der Bundesrepublik Deutschland, als Völkerrechtssubjekt Unterschiede zwischen den Staaten zu machen. Außenpolitische Rücksichtnahmen seien geeignet, eine Bevorzugung von Ausländern zu rechtfertigen, auch wenn bei Betrachtung lediglich der einzelnen Personen eine unterschiedliche Handhabung nicht einleuchtend wäre.

62. Nach § 53 Nr. 1 AufenthG ist ein Ausländer aus der Bundesrepublik Deutschland auszuweisen, wenn er zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist (sogenannte Ist-Ausweisung). Das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein entschied mit Urteil vom 22.5.2008, dass die gesetzliche Regelung zwar grundsätzlich der EMRK hinreichend Rechnung trage. Trotzdem müsse auch im Fall einer "Ist-Ausweisung" eine Verhältnismäßigkeitskontrolle am Maßstab von Art. 8 EMRK durchgeführt werden.⁸⁷ Diese Prüfung habe bereits bei der Anordnung der Ausweisung, nicht erst bei deren Vollzug zu erfolgen.

63. Die Bundesregierung begründete in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 29.9.2008 die Nichtratifikation des Internationalen Abkommens zum Schutz der Wanderarbeitnehmer damit, dass der im Ab-

⁸⁴ BT-Drs. 16/8093, 2 ff.

⁸⁵ Beschluss des VG Berlin vom 23.4.2008, 3 V 49.07 Rn. 27; so auch Urteil des VG Berlin vom 21.4.2008, 3 V 42.07; i.d.S. auch Urteil des VG Berlin vom 20.12.2008, 12 V 20.07.

⁸⁶ Kein Visum benötigen laut § 41 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie diejenigen Staatsangehörigen von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino, die im Bundesgebiet keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Die Privilegierung für die genannten Staatsangehörigen stützt sich auf die Verordnungsermächtigung in § 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG und darf nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers der Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder zur Wahrung öffentlicher Interessen dienen (vgl. § 99 Abs. 4 AufenthG).

⁸⁷ Urteil des Schleswig-Holsteinischen VG vom 22.5.2008, 12 A 17/08; anders HessVGH, Beschluss vom 13.10.2003 – Az. 12 TG 2390/03.

kommen verwendete Begriff des Wanderarbeitnehmers nicht hinreichend differenziert sei.⁸⁸ Er schließe nämlich auch Personen ein, die sich unerlaubt im Inland aufhielten und unerlaubt einer Tätigkeit nachgingen. Durch die Ratifikation des Abkommens würde die Rechtsposition solcher Personen in einer Weise geschützt, die weit über das Erforderliche, nämlich den Schutz von Menschenrechten, hinausgehe. Diese würden bereits durch die UN-Menschenrechtspakte garantiert.

2. Flüchtlingsrecht

64. Das Bundesverwaltungsgericht entschied mit Urteil vom 15.1.2008, dass einem anerkannten Flüchtling nicht zur Auflage gemacht werden dürfe, dass er sich nur in einem Bundesland aufhalten dürfe, soweit mit dieser Maßnahme bezweckt werde, die Sozialhilfearwendungen zwischen den Bundesländern gleichmäßig zu verteilen.⁸⁹ Nach Art. 26 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genössen Flüchtlinge im Hinblick auf ihre Freizügigkeit den gleichen Status wie Ausländer. Das Gericht wandte sich damit gegen die Auffassung, dass erst die nationale Aufenthaltserlaubnis und die mit ihr verbundenen Auflagen nach § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG den Inhalt des rechtmäßigen Aufenthaltes gemäß Art. 26 GFK bestimmten. Denn während Art. 31 Abs. 2 GFK für Flüchtlinge, deren Status noch nicht geregelt sei, die Möglichkeit einer Aufenthaltsbeschränkung vorsehe, gelte dies für Flüchtlinge nicht, die i. S. d. Art. 26 GFK als solche anerkannt seien. Aufenthaltsbeschränkungen, die grundsätzlich auch für anerkannte Flüchtlinge nicht ausgeschlossen seien, könnten aber nur unter den Bedingungen erfolgen, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergäben. Nach Art. 23 GFK hätten anerkannte Flüchtlinge den gleichen Anspruch auf soziale Hilfe wie Inländer. Daraus folge, dass freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen nicht zum Zweck der gleichmäßigen Verteilung der Sozialhilfearwendungen zwischen den Bundesländern erfolgen dürften. Derartige Beschränkungen dürften allerdings dann auferlegt werden, wenn dies etwa zur Ermöglichung besonderer Integrationsmaßnahmen erforderlich sei.

65. Das Bundesverwaltungsgericht entschied mit Beschluss vom 24.6.2008, dass gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG Abschiebungsschutz bestehe, wenn ein bewaffneter Konflikt in dem Land vorliege, in welches abgeschoben werden solle und dadurch eine individuelle Gefahr für Leib und Leben der abzuschiebenden Person bestehe. Der Begriff des bewaffneten Konflik-

⁸⁸ BT-Drs. 16/10450, 5.

⁸⁹ BVerwGE, Urteil vom 15.1.2008, 1 C 17/07, Rn. 17 ff.

tes ergebe sich aus den Genfer Konventionen, die zu Völkergewohnheitsrecht geworden seien, da ihnen inzwischen beinahe alle Staaten beigetreten seien. Allerdings finde die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts dort eine Grenze, wo ihr Zweck der Schutzgewährung für Zufluchtsuchende widerspreche. Kriminelle Gewalt, die keiner der Konfliktparteien zugerechnet werden könne, werde allerdings bei der Qualifikation eines Konfliktes nicht berücksichtigt. Ein bewaffneter Konflikt in einem Lande liege auch dann vor, wenn dieser sich nicht auf das gesamte Territorium erstrecke.⁹⁰

66. Das Verwaltungsgericht Würzburg erklärte mit Urteil vom 4.8.2008, dass der Gesetzgeber die Ausschlussgründe für die Gewährung des Asylrechts wörtlich aus Art. 1 F GFK übernommen habe.⁹¹ Diese Tatbestände seien daher völkerrechtskonform auszulegen. Dabei seien die Empfehlungen des UNHCR im Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (Genf, September 1979, Neuauflage UNHCR Österreich, Dezember 2003) und die "Richtlinien zum internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Art. 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" vom 4.9.2003, HCR/GIP/03/05, als maßgebliche Auslegungshilfe heranzuziehen. Zwar entfalteten diese keine rechtliche Bindung, sie stellten aber regelmäßig eine beachtliche Rechtsauffassung zur Auslegung der GFK dar.

67. Der Bayerische VGH entschied in seinem Urteil vom 21.10.2008, dass ein Asylrecht gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylVfG nicht gewährt werde, wenn der Asylsuchende ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, eine schwere nicht-politische Straftat i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylVfG begangen habe oder gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylVfG verstoßen habe.⁹² Dabei komme es nicht nur auf die unmittelbare Tatbeteiligung an, vielmehr reiche es aus, wenn sich der Asylsuchende in sonstiger Weise – § 3 Abs. 2 S. 2 AsylVfG – an den entsprechenden Taten beteiligt habe. Dazu zähle "jedes aktive Mitwirken in einer Gruppierung ..., die von § 3 Abs. 2 S. 1 AsylVfG erfasste Handlungen plant, sofern der Betroffene diese generelle Absicht der Gruppe kennt, sein Beitrag objektiv geeignet ist, derartige Handlungen zu fördern, und die Unterstützungshandlung im Wissen darum vorgenommen wird, dass durch sie u. U. einer von § 3 Abs. 2 S. 1 AsylVfG erfassten Verhaltensweise objektiv Vorschub geleistet wird". Diese weite Interpretation der Mitwirkung ergebe sich aus der Verpflichtung der Bundesrepublik

⁹⁰ Beschluss des BVerwGE vom 24.6.2008, 10 C 43/07, Rn. 19 ff.

⁹¹ Urteil des VG Würzburg vom 4.8.2008, W 7 K 08.325, Rn. 17.

⁹² Urteil des Bayerischen VGH vom 21.10.2008, 11 B 06.30084, Rn. 66.

Deutschland, die UN-Sicherheitsratsresolutionen 1269 und 1373 zu respektieren; bei der Ausgestaltung des Asylrechts sei den dort niedergelegten Handlungs- und Unterlassungsgeboten Rechnung zu tragen. Aus den genannten Resolutionen ergebe sich, dass der Kreis der Handlungen, welche als terroristisch qualifiziert werden, weit gefasst werden solle. So würden unter diese Resolutionen auch Handlungen wie die des "Vorbereitens, Unterstützens, Planens, Organisierens, Finanzierens, Erleichterns und Unterschlupfgewährens" und der Beteiligung gefasst. Damit seien auch Handlungsformen erfasst, die über eine Beteiligung hinausgingen; denn der Handelnde brauche die Tat, deren Begehung er fördere, noch nicht einmal in groben Umrissen kennen. Dies gelte etwa dann, wenn die Person nur eine Infrastruktur für terroristische Taten schaffe, die zu dem Zeitpunkt der Schaffung ihrer Voraussetzungen noch nicht geplant seien. Es sei zudem zu berücksichtigen, dass der UNHCR in Nr. 19 und 26 seiner Richtlinie vom 4.9.2003, in welcher er den Ausschluss vom Flüchtlingsstatus regelt, festgehalten hat, dass die Ziele und Aktivitäten mancher Gruppen so gewalttätig seien, dass aus der bloßen Mitgliedschaft in der Gruppe die Vermutung einer persönlichen Verantwortung für deren Handlungen abgeleitet werden könne.

Ferner stellte der Verwaltungsgerichtshof fest, dass Handlungen, die in Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stünden, auch durch die im Rahmen der UN-Charta von Organen der UN erlassenen Resolutionen definiert würden. Aus den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zum Terrorismus ergebe sich, dass der Terrorismus den Zielen und Grundsätzen der UN widerspreche und dass Täter von solchen Handlungen grundsätzlich jedermann sein könne. Gewalttaten, die als terroristisch qualifiziert würden, müssten auch bei der Auslegung von § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylVfG und Art. 1 F lit. c GFK berücksichtigt werden. Der UNHCR gehe in Nr. 15 der Richtlinie vom 4.9.2003 davon aus, dass solche Straftaten als nichtpolitische im Sinne von Art. 1 F lit. c GFK zu qualifizieren seien.

68. Wie die Bundesregierung in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 14.5.2008 erklärte, habe sie sich im Rahmen der Operation Nautilus im Jahr 2007 bereit erklärt, Flüchtlinge, die von deutschen Hubschraubern aus Seenot gerettet würden, in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen, wenn kein europäischer Mittelmeeranrainerstaat dazu bereit sei.⁹³ Es sei allerdings zu keiner Aufnahme gekommen.

⁹³ BT-Drs. 16/9204, 8.

XI. See-, Luft- und Weltraumrecht

69. Eine parlamentarische Anfrage zur Übernahme von Polizeiaufgaben durch die Bundeswehr im Rahmen der Piratenbekämpfung beantwortete die Bundesregierung am 25.7.2008 damit, dass die Bundeswehr unstrittig auf der Grundlage von Art. 24 Abs. 2 GG im Rahmen und nach den Regeln eines Systems kollektiver Verteidigung und eines entsprechenden Mandats des Bundestages an der Piratenbekämpfung teilnehmen dürfe.⁹⁴

70. Auf eine parlamentarische Anfrage hin erklärte die Bundesregierung am 23.5.2008, dass sich aus Art. 100 UN-Seerechtsübereinkommen nur eine Bemühenspflicht zur Piratenbekämpfung ergebe; nicht lasse sich daraus eine Pflicht ableiten, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen.⁹⁵ Ein Anspruch eines Handelsschiffes auf Schutz gegen Piraterie bestehe nicht. Ein Kriegsschiff könne gemäß Art. 105 des UN-Seerechtsübereinkommens gegen jedes Schiff vorgehen, das der Piraterie diene, unabhängig von dem Bestehen einer konkreten Gefahr. Ein Piratenschiff dürfe gemäß Art. 105 UN-Seerechtskonvention aufgebracht, die an Bord befindlichen Personen dürften festgenommen und die Güter beschlagnahmt werden. Soweit eine Handlungspflicht sich aus der völkerrechtlichen Nothilfe, die nicht in Art. 100 UN-Seerechtsabkommen niedergelegt sei, ergebe, dürften Schiffe der Bundesmarine diese ausüben.

71. Nach Auffassung der Bundesregierung – so ihre Antwort auf eine parlamentarische Anfrage am 3.6.2008 – gehört das in Art. 105 UN-Seerechtskonvention niedergelegte Recht von Kriegsschiffen, auf hoher See Piratenschiffe aufzubringen und zu beschlagnahmen sowie die darauf befindlichen Personen festzunehmen auch zum Völkergewohnheitsrecht und fällt daher unter Art. 25 GG.⁹⁶

72. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 10.12.2008, dass eine Beteiligung Deutschlands an der Bekämpfung der Piraterie im Rahmen eines Systems kollektiver Beteiligung verfassungsrechtlich zulässig sei.⁹⁷ Im Rahmen der Operation Atalanta der Europäischen Union⁹⁸ dürften die Schiffsbesatzungen alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Gewaltanwendung ergreifen, um die in den UN-Sicherheitsratsresolutionen 1814, 1816, 1838 und 1846 niedergelegten Ziele zu erreichen. Das Operationsgebiet befinde sich bis zu 500 sm östlich

⁹⁴ BT-Drs. 16/10047, 5.

⁹⁵ BT-Drs. 16/9286, 3 f.

⁹⁶ BT-Drs. 16/9516, 5.

⁹⁷ BT-Drs. 16/11352, 1 ff.

⁹⁸ Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10.12.2008.

der somalischen Küste. Eine Pirateriebekämpfung an Land sei ausgeschlossen. Ziel der Mission Atalanta sei es in erster Linie, Schiffe des World Food Programms abzusichern, sodann sonstige Schiffe mit humanitärer Ladung, an dritter Stelle Schiffe unter EU-Flagge und schließlich sonstige Schiffe. Aufgrund einer Entscheidung des Operativen Kommandeurs im Operation Headquarter, Northwood, könnten deutsche Soldaten auch an Bord von Handelsschiffen zu deren Schutz eingesetzt werden. Allerdings müssten die Kosten dafür national getragen werden, es handele sich insoweit nicht um gemeinsame Kosten der Operation Atalanta.

Die strafrechtliche Verfolgung festgenommener Piraten könne vor den Gerichten anderer Staaten erfolgen, an welche sie überstellt würden. Derzeit werde an einem Abkommen mit Kenia gearbeitet. Des Weiteren könnten Piraten vor ein deutsches Gericht gestellt werden, wenn bedeutende Rechtsgüter mit hinreichendem deutschem Bezug geschädigt worden seien. Schließlich könnten solche Personen auch freigesetzt werden. Die Bundesregierung bemühe sich darüber hinaus, dass ein internationales Gericht mit Zuständigkeit für die Aburteilung von Akten der Piraterie geschaffen werde.

73. Die Bundesregierung erklärte am 15.12.2008 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zum Asylrecht von festgenommenen Piraten auf Kriegsschiffen der Bundesmarine, dass das Asylrecht nach der bisherigen Staatenpraxis nur in Betracht komme, wenn ein Ausländer das Hoheitsgebiet erreicht habe.⁹⁹ Die territoriale Anknüpfung des Asylrechts sollte erhalten bleiben. Art. 16 a GG gelte an Bord von deutschen Kriegsschiffen auf hoher See nicht.

74. Gefragt nach dem Recht, dem die deutschen Soldaten im Rahmen der Bekämpfung der Piraterie vor Somalia unterlägen, erklärte die Bundesregierung am 16.12.2008, dass im Ausland eingesetzte Verbände der Bundeswehr und die Mitglieder der Truppe nach dem Völkergewohnheitsrecht Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates für dienstliche Handlungen genossen.¹⁰⁰ Dies gelte auch für deutsche Soldaten, die an Bord eines Schiffes eingesetzt seien, das die Flagge eines anderen Staates führe. Diese Soldaten unterlägen damit, soweit dienstliches Handeln betroffen sei, ausschließlich der deutschen Gerichtsbarkeit.

Da Soldaten auch an Bord von zivilen Schiffen eingesetzt werden könnten, die sie schützen sollten, sei beabsichtigt, von den Reedern dieser Schiffe

⁹⁹ BT-Drs. 16/11382, 17.

¹⁰⁰ BT-Drs. 16/11453, 7.

Erklärungen zu verlangen, dass sie gegen die Soldaten keine Rechtsansprüche erheben würden.

75. Auf Beschluss des Bundestages vom 19.12.2008 beteiligte sich die Bundesrepublik Deutschland an der EU-Mission Atalanta.¹⁰¹ Die Mission diente der Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias. Sie wurde auf Art. 105 der UN-Seerechtskonvention sowie auf das Völkergewohnheitsrecht gestützt, die jeweils das Vorgehen gegen Piraten auf hoher See durch Kriegsschiffe autorisierten. Durch die UN-Sicherheitsratsresolution 1816 wurde der Aktionsraum auf die Küstengewässer Somalias für all die Staaten erweitert, die mit der Übergangsregierung von Somalia kooperierten und von dieser notifiziert wurden. Die Notifizierung sei, so die Bundesregierung, für die EU-Operation als Ganzes erfolgt.

XII. Umweltrecht

76. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entschied am 29.4.2008, dass nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Umweltschutzprotokoll des Antarktisvertrages (AUG) jede Tätigkeit eines deutschen Staatsangehörigen in der Antarktis genehmigungspflichtig sei.¹⁰² § 2 Abs. 1 Nr. 2 definiere den Begriff der Tätigkeit als "Expeditionen, Reisen, Versorgungsfahrten und -flüge, Inspektionen und sonstige Unternehmungen in die oder in der Antarktis sowie der Bau, Umbau, Abbau oder Betrieb wissenschaftlicher Stationen oder sonstiger Anlagen und Einrichtungen, die in der Bundesrepublik Deutschland organisiert werden oder von ihrem Hoheitsgebiet ausgehen". Unter den Begriff "sonstige Unternehmung" falle auch das Verbringen einer Skulptur in die Antarktis mit dem Zweck, sie dort zu vergraben. Gegen eine weite Auslegung des Begriffs "sonstige Unternehmungen" spreche auch nicht Art. 8 Abs. 2 des Umweltschutzprotokolls zum Antarktisvertrag, der einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Anlage I des Protokolls alle im Gebiet des Antarktis-Vertrags im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsprogramme oder des Tourismus durchgeführten Tätigkeiten und alle sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Tätigkeiten im Gebiet des Antarktis-Vertrages unterstelle, für die nach Art. VII Abs. 5 des Antarktis-Vertrags eine Vorankündigung erforderlich sei, einschließlich der dazugehörigen logistischen Unterstützung. Zwar statuiere Art. VII Abs. 5 des Antarktis-Vertrages¹⁰³ eine Unter-

¹⁰¹ BT-Drs. 16/11337; Plenarprotokoll des Bundestags 16/197, 21357 D, 21366 D.

¹⁰² Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 29.4.2008, OVG 11 N 127.05.

¹⁰³ BGBI. II 1978, 1518.

richtungspflicht gegenüber den anderen Vertragsparteien nur für Expeditionen, bemannte Stationen in der Antarktis und für militärisches Personal oder Material in der Antarktis. Es dürfte jedoch bereits davon auszugehen sein, dass die Parteien des 1959 geschlossenen Antarktis-Vertrags meinten, mit der Aufzählung von Expeditionen und bemannten Stationen alle relevanten und nach dem Vertrag zulässigen Aktivitäten in der Antarktis erfasst zu haben.

Das Gericht führte weiter aus, dass der Schutzbereich des Art. 20 a GG nicht auf den räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkt, sondern wegen der Wechselwirkungen zwischen Umweltbelastungen im In- und Ausland räumlich unbegrenzt sei. Deshalb könne auch bei der vorliegenden Konstellation Art. 20 a GG als eine Schranke der Kunstfreiheit verstanden werden. Im Hinblick auf die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes sei auch die Verpflichtung Deutschlands auf den Schutz der Umwelt in der Antarktis in Rechnung zu stellen.

77. Das Bundesverwaltungsgericht erklärte in seiner Entscheidung vom 16.10.2008, dass grundsätzlich auch Personen, die im Ausland leben, und Grenzgemeinden des Nachbarstaates vor deutschen Verwaltungsgerichten Klagen gegen Lärmemissionen erheben könnten, die von einem Flugplatz ausgingen. Im Rahmen der Fachplanungen zu einem Flughafen seien sowohl die Belange der Flughafenbetreiber wie jene der durch den Flugbetrieb betroffenen Personen abzuwägen. Aus dem Abwägungsgebot folge die Klagebefugnis dieser Personengruppe. Es besitze auch grenzüberschreitende Drittwirkung, die sich im Wege der völkerrechtsfreundlichen Auslegung auf das zwischenstaatliche Nachbarrecht zurückführen lasse, wie das Bundesverwaltungsgericht unter Verweis auf eine frühere Entscheidung feststellte.¹⁰⁴ Denn das Verbot grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen gehört heute zu den wenigen Umweltschutzregeln, bei denen es als sicher erscheint, dass sie Bestandteil des universellen Völkergewohnheitsrechts seien. Dem könne das Territorialprinzip nicht entgegengehalten werden, denn die Schutzgewährung für ausländische Grenznachbarn sei keine Ausübung von Hoheitsgewalt auf fremdem Territorium. Allerdings müsse ein hinreichender inländischer Anknüpfungspunkt bestehen, der es rechtfertigt, im Ausland lebenden Grenznachbarn ein subjektiv-rechtliches Abwehrrecht gegen eine nach deutschem Recht getroffene Zulassungsentscheidung einzuräumen. Der Anknüpfungspunkt liege hier in den grenzüberschreitenden Emissionen, die von der genehmigten Anlage ausgingen.

78. Die Bundesregierung wies in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 28.4.2008 darauf hin, dass das Abkommen MARPOL Anlage V

¹⁰⁴ BVerwGE 75, 275 (286 ff.) (*Kernkraftwerk Emsland*), Rn. 20.

die Entsorgung von Müll auf dem Meer beschränke und teilweise sogar verbiete – wie die Entsorgung von Plastikmüll oder die Entsorgung in bestimmten Meereszonen wie der Nord- und Ostsee.¹⁰⁵ Die Bundesrepublik Deutschland führe entsprechende Kontrollen durch, trotzdem sei es nicht gelungen, etwa das Aufkommen an Plastikmüll in Nord- und Ostsee zu verringern. Die Bundesregierung ist überzeugt, dass ein wirkungsvoller Umweltschutz nur erreicht werde, wenn der Müll der Schiffe in den Häfen kostenlos angenommen werde.

XIII. Weltwirtschaftsrecht

79. Der Bundesgerichtshof erklärte in einem Urteil vom 27.10.2008, dass das General Agreement on Trade in Services (GATS) sich nur an die Mitgliedstaaten richte und keine subjektiven Rechte für die Angehörigen der Mitgliedstaaten begründe.¹⁰⁶

80. In Beantwortung einer kleinen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 14.3.2008, dass sie den Abschluss eines World Trade Organization (WTO)-konformen Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) unterstütze.¹⁰⁷ Es sollten in diesem Rahmen eine umfassende Liberalisierung im Warenverkehr und eine weitgehende Liberalisierung im Dienstleistungsverkehr hergestellt werden. Das Verhandlungsmandat der EU sehe vor, dass die least developed countries Laos, Kambodscha und Myanmar durch die Abkommen nicht gebunden werden sollten.

81. Auf eine parlamentarische Anfrage zum Welthandel erklärte die Bundesregierung am 1.4.2008, dass sie dem multilateralen Welthandelssystem der WTO Vorrang vor bilateralen Handelsabkommen einräume.¹⁰⁸ Zu viele bilaterale Freihandelsabkommen könnten die Prinzipien der WTO – Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung – untergraben. Allerdings würden solche Abkommen dort geschlossen, wo sie die Regelungen der WTO ergänzten und die regionale Integration förderten. Die Interimsabkommen mit den AKP-Staaten zum Warenhandel seien Vorstufen zu vollständigen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen; derartige Abkommen hätten keine Auswirkungen auf den Ausgang der Doha-Runde.

¹⁰⁵ BT-Drs. 8989, 7.

¹⁰⁶ Urteil des BGH vom 27.10.2008, II ZR 158/06; so auch Versäumnisurteil des BGH vom 27.10.2008, II ZR 290/07.

¹⁰⁷ BT-Drs. 16/8611, 3.

¹⁰⁸ BT-Drs. 16/8682, 2 ff.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn Sozialstandards – wie etwa die Kernarbeitsnormen der ILO – in das System des Welthandels mit eingebaut würden, auch wenn diese derzeit von der Mehrheit der WTO-Mitglieder als Einmischung in innere Angelegenheiten abgelehnt würden. Die meisten WTO-Mitglieder hielten an dem Ziel fest, die Zusammenarbeit zwischen der WTO, der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD), der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und anderen internationalen Organisationen zu stärken.

1994 wurde im Rahmen der WTO ein Agreement on Subsidies and Countervailing Measures geschlossen (ASCM). Dieses Abkommen verlangt, dass sogenannte spezifische Subventionen, die nur Unternehmen aus dem jeweiligen Land zu Gute kommen, als potentiell handelsverzerrend der WTO zu melden.¹⁰⁹ In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage nach der Notifikationspraxis der Bundesrepublik Deutschland erklärte die Bundesregierung am 17.6.2008, dass sie nicht davon ausgehe, dass eine solche Notifikationspflicht auch in Zweifelsfällen bestehe, wenn nicht klar sei, ob eine Subvention vorliege. Zur Erklärung des eigenen Notifikationsverhaltens wies die Bundesregierung auf die Praxis mancher anderer WTO-Mitgliedstaaten – wie etwa der USA oder Chinas – hin, die in manchen Jahren überhaupt keine Subventionen notifizierten. Für fehlende Notifikationen sei kein Sanktionsmechanismus vorgesehen. Der Subventionsbegriff sei nur klar bei den sogenannten Red-Light-Subventionen, die verboten seien. Demgegenüber seien Yellow-Light-Subventionen, die anfechtbar seien, nicht klar definiert und gäben bisweilen Anlass zu Konflikten so wie auch Agrarsubventionen, die einem besonderen Regime unterlägen.

Die WTO verböte Subventionen nicht schlechthin, sondern nur Ausfuhr- und diskriminierende Subventionen. Subventionen seien erlaubt, solange nicht in einem Verfahren nachteilige Folgen für einen anderen Mitgliedstaat festgestellt würden.

Zu den Absatzhilfen für Airbusflugzeuge erklärte die Bundesregierung, dass diese sich nach den entsprechenden OECD-Sektorabkommen richteten, auf welche die Subventionsregeln der WTO Bezug nähmen; im Übrigen gingen die Hilfen nicht über die Absatzhilfen hinaus, welche dem US-amerikanischen Bewerber zur Verfügung stünden.¹¹⁰

Die Bundesregierung erklärte, dass durch die Notifikation einer Subvention noch keine Anerkennung hinsichtlich der Spezifität erfolge, dass sie also in wettbewerbsverzerrender Weise nur den eigenen Gütern zukomme; vielmehr sei ein die Subvention anfechtender Staat insofern beweispflichtig.

¹⁰⁹ BT-Drs. 16/9573, 1 ff.

¹¹⁰ BT-Drs. 16/9573, 6 f.

XIV. Internationale Organisationen

1. UNESCO

82. Im Hinblick auf den Bau der Elbschlösschenbrücke, welche die Anerkennung des Elbtals als Weltkulturerbe durch die UNESCO gefährden könnte, erklärte die Bundesregierung in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 31.1.2011, dass die Bemühensklausel aus der UNESCO-Welterbekonvention¹¹¹ nur besage, dass der Vertragsstaat alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen habe, sie verpflichte aber nicht zu einem bestimmten Ergebnis.¹¹²

2. ILO

83. Das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 94 regelt die Aufnahme von bestimmten arbeitsrechtlichen Klauseln in die bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zwischen der öffentlichen Hand und privaten Unternehmen abzuschließenden Verträge. Das Abkommen fordert, dass bei dem Abschluss derartiger Verträge nicht nur tarifvertraglich gebundene Parteien, sondern ganz allgemein von allen die in dem ent-

¹¹¹ Gemeint ist Art. 5 der Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt: "Artikel 5: Um zu gewährleisten, dass wirksame und tatkräftige Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes getroffen werden, wird sich jeder Vertragsstaat bemühen, nach Möglichkeit und im Rahmen der Gegebenheiten seines Landes

a) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen;

b) in seinem Hoheitsgebiet, sofern Dienststellen für den Schutz und die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Bestand und Wertigkeit nicht vorhanden sind, eine oder mehrere derartige Dienststellen einzurichten, die über geeignetes Personal und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen;

c) wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschungen durchzuführen und Arbeitsmethoden zu entwickeln, die es ihm ermöglichen, die seinem Kultur- und Naturerbe drohenden Gefahren zu bekämpfen;

d) geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zu treffen, die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung dieses Erbes erforderlich sind, und

e) die Errichtung oder den Ausbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes und der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Bestand und Wertigkeit zu fördern und die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich zu unterstützen."

¹¹² BT-Drs. 16/7965, 40.

sprechenden Gebiet geltenden Tarifbedingungen einzuhalten seien, um etwa Lohndumping durch von außerhalb kommende Betriebe zu verhindern.

Die Bundesregierung hat das Abkommen noch nicht ratifiziert. Auf eine parlamentarische Anfrage erklärte sie am 18.7.2008, dass sie das Ziel des Abkommens begrüße, allerdings wichen die in dem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen vom deutschen Recht sowie von nationalen bzw. internationalen Vergaberegeln ab.¹¹³ Zudem habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Deutschland betreffenden Fall, in welchem von deutscher Seite die in dem ILO-Abkommen niedergelegten Prinzipien beachtet worden seien, erklärt, dass derartige Klauseln gegen die Entsenderichtlinie und die Dienstleistungsfreiheit verstoße. Ein Mitgliedstaat dürfe keine Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen verlangen, die über den in der Entsenderichtlinie niedergelegten Mindeststandard hinausgingen. Damit stehe das Gemeinschaftsrecht einer Ratifizierung des ILO-Abkommens Nr. 94 entgegen, denn Gemeinschaftsrecht gehe Völkerrecht vor.

3. Sonstiges

84. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 11.2.2008, dass sie im Rahmen der Förderung deutscher Nachwuchskräfte bei den Vereinten Nationen die Personalkosten für entsprechende Personen trage – insgesamt 11 860 000 Euro im Jahr 2009.¹¹⁴ Es seien 109 Stellen so finanziert worden; die Zahlungen erfolgten nicht unmittelbar an die Personen, sondern an die Vereinten Nationen.

XV. Internationale Gerichtsbarkeit

85. Das Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Kammerbeschluss vom 11.8.2008 festgestellt, dass die deutschen Gerichte bei einem Überstellungsantrag an das Ruandagericht nur prüften, ob die Straftat, derentwegen die zu überstellende Person angeklagt werden soll, in den Zuständigkeitsbereich des internationalen Gerichts falle.¹¹⁵ Dies ergebe sich aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ruanda-Strafgerichtshof.

¹¹³ BT-Drs. 16/10006, 24 f.

¹¹⁴ BT-Drs. 8114, 4 f.

¹¹⁵ Kammerbeschluss des BVerfG vom 11.8.2008, 2 BvR 460/08.

86. Die Bundesregierung gab eine Erklärung gemäß Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statuts ab, der zufolge sie sich der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterwirft:¹¹⁶

“Erklärung nach Artikel 36 Abs. 2 des IGH-Statuts

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erkennt im Einklang mit Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, bis zu einem an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Widerruf, der vom Zeitpunkt der Notifikation sofortige Wirkung entfaltet, für alle Streitigkeiten, die nach dem Datum dieser Erklärung entstehen, in Bezug auf Situationen oder Tatsachen, die auf das genannte Datum folgen, an, mit Ausnahme von:

(i) Streitigkeiten, hinsichtlich derer sich die Streitparteien geeinigt haben oder einigen, sie durch ein anderes Mittel der friedlichen Streitbeilegung beizulegen, oder hinsichtlich derer sie übereinstimmend ein anderes Mittel der friedlichen Streitbeilegung gewählt haben;

(ii) Streitigkeiten, welche

a) die Verwendung von Streitkräften im Ausland, die Mitwirkung hieran oder die Entscheidung hierüber betreffen, daraus herrühren oder damit in Zusammenhang stehen oder

b) die Nutzung des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des dazugehörigen Luftraumes sowie von deutschen souveränen Rechten und Hoheitsbefugnissen unterliegenden Seegebieten für militärische Zwecke betreffen, daraus herrühren oder damit in Zusammenhang stehen;

(iii) Streitigkeiten, bezüglich derer eine andere Streitpartei die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nur im Zusammenhang mit oder für die Zwecke der Streitigkeit angenommen hat, oder in Fällen, in denen die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Namen einer anderen Streitpartei weniger als zwölf Monate vor der Einreichung der Klageschrift, mit der die Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wird, hinterlegt oder ratifiziert wurde.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich ferner das Recht vor, einen der vorstehenden Vorbehalte oder einen späteren Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Notifikation zu erweitern, zu ändern oder zu widerrufen.”

¹¹⁶ BT-Drs. 16/9218.

87. Die Bundesregierung erklärte am 3.6.2008 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, dass der Sudan aufgrund von Art. 25 UN-Charta verpflichtet sei, dem Verlangen des Sicherheitsrates nach Überstellung von zwei Personen an den Internationalen Strafgerichtshof Folge zu leisten, gegen die ein Haftbefehl des Generalanwaltes vorliege.¹¹⁷

88. Der ehemalige usbekische Innenminister *Almatov* hatte sich im Dezember 2005 zu einer Heilbehandlung in die Bundesrepublik Deutschland begeben. Kurz nach seiner Abreise hatte Amnesty International ihn aufgrund seiner angeblichen Mitwirkung an der Niederschlagung eines Aufstandes wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit angezeigt. Der Generalbundesanwalt hat das Verfahren unter Hinweis auf § 153 f StPO eingestellt mit der Begründung, dass die behauptete Straftat sich nicht auf deutschem Boden ereignet habe, sich die angezeigte Person nicht auf deutschem Boden aufhalte, ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten sei und keine Straftaten gegen Deutsche vorlägen. Die Aufnahme von Ermittlungen sei nur geboten, wenn dadurch ein Aufklärungserfolg zu erzielen sei.¹¹⁸ In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 19.12.2008, dass ein Richtervorbehalt bei Entscheidungen nach § 153 f StPO nicht angezeigt sei.¹¹⁹ Zum einen sei kein Fall bekannt, der Anlass zu Beanstandung der Anwendung des § 153 f StPO gebe, zudem fehle es bei den angezeigten Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zumeist schon an einem Anfangsverdacht, so dass schon nach § 152 Abs. 2 StPO kein Anlass für die Einleitung eines Strafverfahrens gegeben sei.

XVI. Friedenssicherung

1. Bewaffneter Angriff

89. In seiner Entscheidung vom 7.5.2008 hatte das Bundesverfassungsgericht darüber zu entscheiden, inwieweit der Einsatz von AWACS-Flugzeugen mit deutscher Besatzung im Rahmen des NATO-Bündnisses vor dem Hintergrund einer drohenden Invasion der USA und ihrer Verbündeten im Irak der Zustimmung durch den Bundestag bedurft hätte.¹²⁰ Die Türkei hatten den USA Überflugrechte eingeräumt. Im Rahmen seiner Entscheidungsgründung qualifizierte das Bundesverfassungsgericht den Charakter

¹¹⁷ BT-Drs. 16/9516, 1.

¹¹⁸ Bundesanwaltschaft.de, Pressemitteilung vom 31.3.2006.

¹¹⁹ BT-Drs. 16/11479, 7.

¹²⁰ BVerfGE 2 BvE 1/03 Rn. 84 f.

dieses Einsatzes. Es stellte fest, dass die mit deutschen Besatzungen geflogenen AWACS-Flugzeuge Teil eines Systems konkreter militärischer Schutzmaßnahmen gegen einen befürchteten Angriff auf das Bündnisgebiet der NATO gewesen seien. Weiter sprach das Bundesverfassungsgericht davon, dass die Maßnahmen zur "Verteidigung der Türkei" getroffen worden seien. Es kam zu dieser Einschätzung, obwohl dem militärischen Vorgehen der USA gegen die Türkei weder eine Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat nach dem VII. Kapitel zugrunde lag noch eine Situation der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung von Seiten der USA gegeben war. Damit wäre die Gewährung von Überflugsrechten eigentlich eine Aggressionshandlung im Sinne der Aggressionsdefinition,¹²¹ eine Reaktion des Iraks darauf also keine Angriffs-, sondern eine Verteidigungshandlung.

90. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz stellte in seinem Urteil vom 21.5.2008 fest, dass sich aus Art. 26 GG keine Rechtspflicht ableite, aktiv Maßnahmen zu ergreifen, Verstöße anderer Staaten gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot zu unterbinden.¹²² Art. 26 GG verböte nur ein aktives Handeln der Bundesrepublik Deutschland, welches auf die Verletzung des Gewaltverbotes ziele, Unterlassungen fielen nicht unter diese Vorschrift. Des Weiteren erklärte das Gericht, dass das Gewaltverbot als Völkergewohnheitsrecht zwar über Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts sei; eine allgemeine Regel des Völkerrechts, der zufolge die Anwohner eines Staates, von welchem aus Angriffshandlungen eines Drittstaates ausgingen, einen individuellen Anspruch auf Unterbindung dieser Handlungen besäßen, bestehe nicht.

2. Responsibility to Protect

91. Die Bundesregierung legte am 16.7.2008 in einem Bericht über die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen ihre Auffassung von der Responsibility to Protect dar.¹²³ Sie erklärte, dass diese Pflicht in erster Linie einen Staat gegenüber seiner eigenen Bevölkerung treffe. Wenn dieser der Pflicht nicht nachkommen wolle oder könne, solle nach Erfüllung bestimmter Kriterien eine Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft greifen, die unter Umständen auf der Grundlage einer Sicherheitsratsresolution auch eine militärische Intervention rechtfertige.

¹²¹ Vgl. Art. 3 f der Resolution der UN-Generalversammlung vom 14.12.1974, A/RES/3314 (XXIX)

¹²² Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 21.5.2008, 8 A 10910/07, Rn. 187 f.

¹²³ BT-Drs. 16/10034, 17.

3. Operation Enduring Freedom, Operation Active Endeavor

92. Auf Beschluss des Bundestags vom 13.11.2008 wurde die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Operationen Enduring Freedom und Active Endeavor für 13 Monate verlängert, die der Bekämpfung des Terrors dient. Die Bundesregierung stützte ihre Beteiligung auf die UN-Sicherheitsratsresolutionen 1368 und 1373, auf das Selbstverteidigungsrecht gemäß Art. 51 UN-Charta sowie auf Art. 5 des NATO-Vertrags.¹²⁴ Das Einsatzgebiet wurde nunmehr auf das im NATO-Vertrag definierte Einsatzgebiet sowie auf das Seegebiet vor dem Horn von Afrika beschränkt. Ein Einsatz von Landtruppen innerhalb Afghanistans im Rahmen der Operation Enduring Freedom ist nicht mehr vorgesehen. Insofern erfolgte eine Schwerpunktverlagerung zur ISAF.

4. ISAF

93. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 11. Februar 2008, dass die im Rahmen der ISAF oder der OEF internationalen Kontingenten unterstellten deutschen Soldaten die für Deutschland geltenden völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bindungen zu beachten hätten.¹²⁵

94. Die Bundesregierung beantwortete eine parlamentarische Anfrage am 21.2.2008 damit, dass sie sich bemühe, mit der afghanischen Regierung ein Abkommen zu schließen, demzufolge von den deutschen Streitkräften in Afghanistan festgenommene und afghanischen Stellen übergebene Personen regelmäßig von deutschen Konsuln oder Vertretern der Streitkräfte besucht werden sollten, damit Misshandlungen in der Gefangenschaft entgegengewirkt werde.¹²⁶

95. Die Bundesregierung hielt in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 22.2.2008 an ihrer Einschätzung fest, dass die ISAF und die OEF aufgrund ihrer unterschiedlichen völkerrechtlichen Grundlagen getrennte Operationen seien; sie wies allerdings darauf hin, dass der UN-Sicherheitsrat – zuletzt in seiner Resolution 1776 – eine enge Kooperation zwischen den beiden Einsätzen befürworte. Im Rahmen der ISAF könnten Quick Response Forces auch offensive Operationen gegen regierungsfeind-

¹²⁴ BT-Drs. 16/10720; Plenarprotokoll des Bundestags 16/187, 20044 C.

¹²⁵ BT-Drs. 16/8114, 25.

¹²⁶ BT-Drs. 16/8245, 5.

liche Kräfte im Zusammenwirken mit den afghanischen Sicherheitskräften vornehmen.¹²⁷

96. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 12.9.2008, dass der militärische Beitrag der deutschen ISAF-Kräfte nicht in einer aktiven Bekämpfung der Terroristen bestehe, sondern in der Unterstützung der afghanischen Regierung bei der Schaffung und Erhaltung eines sicheren Umfelds, in dem Wiederaufbau und Entwicklung möglich seien.¹²⁸ Darüber hinaus gelte für die ISAF-Truppen das Recht der Selbstverteidigung, das die Abwehr einer terroristischen Bedrohung selbstverständlich einschlieÙe.

97. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zum Militäreinsatz in Afghanistan erklärte die Bundesregierung am 4.11.2008, dass der NATO-Operationsplan Regeln für die Gewaltanwendung durch ISAF-Kräfte enthalte.¹²⁹ Sowohl der Operationsplan wie auch die Rules of Engagement der ISAF seien keine eigenständigen Rechtsgrundlagen, sondern bildeten bestehendes Recht unter Berücksichtigung politischer Ziele und der militärischen Gegebenheiten ab. Die Rules of Engagement der ISAF konkretisierten den vom Völkerrecht vorgegebenen Rahmen. Verbindlichkeit erhielten diese Rules of Engagement für das deutsche ISAF-Kontingent über das nationale Befehlsrecht. ISAF und OEF seien Missionen mit unterschiedlichem Auftrag. Die Aufgabe von ISAF sei es, Afghanistan so zu unterstützen, dass sowohl die afghanischen Staatsorgane als auch das Personal der Vereinten Nationen und anderes internationales Zivilpersonal, insbesondere solches, das dem Wiederaufbau und humanitären Aufgaben nachgehe, in einem sicheren Umfeld arbeiten könnten. Der Auftrag von OEF sei die Terrorismusbekämpfung. Beide Missionen ergänzten sich in Afghanistan. OEF sei keine NATO-Mission, sondern stehe unter US-amerikanischer Führung. Der Kreis der an ISAF und OEF teilnehmenden Staaten sei nicht deckungsgleich.

Die Bundesregierung habe in den NATO-Gremien immer darauf hingewiesen, dass von OEF getroffene Maßnahmen mittelbar Auswirkungen auf ISAF haben könnten. Gemäß dem Afghanistan Compact (in der Folge der Londoner Konferenz vom 31.1./1.2.2006) würden alle OEF-Operationen zur Terrorismusbekämpfung in enger Koordinierung mit der afghanischen Regierung und mit ISAF durchgeführt. Eine einheitliche Strategie sei aufgrund der Unterschiedlichkeit der Aufträge aus Sicht der Bundesregierung

¹²⁷ BT-Drs. 16/8279, 3, 5.

¹²⁸ BT-Drs. 16/10284, 21 f.

¹²⁹ BT-Drs. 16/10804, 16.

nicht wünschenswert, da dies faktisch die Aufgabenunterscheidung von ISAF und OEF verwischen würde.

98. Auf Beschluss des Bundestages vom 16.10.2008 wurde die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Mission International Security Assistance Force in Afghanistan (ISAF) um 14 Monate verlängert.¹³⁰ Die Mission beruhte auf UN-Sicherheitsratsresolutionen – zuletzt UN-Sicherheitsratsresolution 1833. Die Bundeswehreinheiten sollten im Norden Afghanistan, zeitlich und dem Umfang nach begrenzt auch in den anderen Regionen Afghanistans eingesetzt werden. Die Soldaten durften zur Selbstverteidigung sowie zur Durchsetzung ihres Auftrags, der im Wesentlichen der Stabilisierung der Lage in Afghanistan diene, Gewalt anwenden.

5. UNIFIL

99. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligte sich im Berichtszeitraum – und zwar seit 2006 – auf der Grundlage der UN-Sicherheitsratsresolution 1701 mit Marinestreitkräften an der Mission UNIFIL zum Schutz der Außengrenzen des Libanon, insbesondere um den illegalen Waffenimport zu unterbinden. Gleichzeitig wurden libanesische Einheiten trainiert.¹³¹ Auf die parlamentarische Anfrage erklärte die Bundesregierung, dass seit Beginn der Mission bis zum 11.6.2008 15864 Schiffe abgefragt worden seien, 108 von ihnen seien weiter von libanesischen Behörden untersucht worden, in keinem Fall seien Versuche des Waffenschmuggels bekannt geworden.

Des Weiteren erklärte die Bundesregierung, dass israelische Patrouillenflüge weiterhin über libanesischem Luftraum stattfänden. Darin liege eine Verletzung der UN-Sicherheitsratsresolution 1701, wie der UN-Generalsekretär festgestellt habe.

Zwischenfälle mit den israelischen Streitkräften, wie sie noch bis 2007 vorgekommen seien,¹³² habe die Bundesmarine nicht mehr erlebt.

100. Auf Beschluss des Bundestages vom 17.9.2008 wurde die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der UN-Mission United Nations Interim Forces in Lebanon, die auf der UN-Sicherheitsratsresolution 1701 beruht, um 15 Monate verlängert.¹³³ Die Bundesregierung konnte bis zu 1200 Soldaten einsetzen.

¹³⁰ BT-Drs. 16/10473; Plenarprotokoll des Bundestags vom 16.10.2008, 19515 C.

¹³¹ BT-Drs. 16/9763, 3 f.

¹³² Vgl. BT-Drs. 16/6335.

¹³³ Plenarprotokoll des Bundestags 16/175, 18729, 18732; BT-Drs. 16/10207.

6. UNMIS

101. Auf Beschluss des Bundestages vom 17.9.2008 setzte die Bundesrepublik Deutschland ihre Beteiligung an der UN-Mission im Sudan fort.¹³⁴ Es handelte sich um eine Beobachtungs- und Verifikationsmission nach Kapitel VI der UN-Charta. Bis zu 75 Soldaten konnten im Rahmen dieser Mission eingesetzt werden.¹³⁵

7. UNAMID

102. Auf Beschluss des Bundestages wurde die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Hybridmission UNAMID der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Darfur um ein Jahr verlängert.¹³⁶ Die Bundesregierung kann bis zu 250 Soldaten zu dieser Mission entsenden. Auf der Grundlage der UN-Sicherheitsratsresolutionen 1769 und 1828, die sich auf Kapitel VII der UN-Charta stützen, durfte im Rahmen der Mission zum Zweck des Selbstschutzes, zur Gewährleistung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer, zur Förderung der schnellen und effektiven Umsetzung des Darfur-Friedensabkommens und zum Schutz von Zivilisten Gewalt angewendet werden.¹³⁷

8. UNMEE

103. Die Bundesregierung erklärte am 27.2.2008 ihre Besorgnis wegen der durch Eritrea auferlegten Beschränkungen für die UN-Mission UNMEE, welche u. a. militärische Zusammenstöße an der Grenze zwischen Eritrea und Äthiopien vorbeugen solle.¹³⁸ Eritrea habe einen Rückzug dieser Mission von seinem Territorium gefordert. Darin sah die Bundesregierung eine Gefährdung der Autorität der UNO. Des Weiteren erklärte die Bundesregierung, dass sie Äthiopien auffordere, bei der Festlegung der Grenze zu Eritrea Flexibilität unter Berücksichtigung des durch ein Schiedsgericht 2007 festgelegten Grenzverlaufs zu zeigen.

¹³⁴ Plenarprotokoll des Bundestages 16/175, 18742.

¹³⁵ BT-Drs. 16/10104.

¹³⁶ Plenarprotokoll des Bundestages 16/175, 18740.

¹³⁷ BT-Drs. 16/10106.

¹³⁸ BT-Drs. 16/8311, 2.

9. Kosovo

104. Auf Beschluss des Bundestags vom 5.6.2008 setzte die Bundesrepublik Deutschland ihre Beteiligung an der Kosovo Force (KFOR) Mission im Kosovo im Rahmen der UN-Sicherheitsratsresolution um weitere zwölf Monate fort.¹³⁹

10. Eurokorps

105. Der Bundestag stimmte dem Eurokorpsvertrag (Straßburger Vertrag) zu.¹⁴⁰ Dieser regelt die Grundprinzipien in Bezug auf die Aufträge, die Einzelheiten der Organisation und die Funktionsweise des Europäischen Korps, das von Frankreich, Deutschland, Belgien, Spanien und Luxemburg aufgestellt worden ist.¹⁴¹

11. Abrüstung

106. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 7.5.2008, dass sie in dem Verhalten der USA und Russlands im Hinblick auf ihre Nuklearwaffen keine Gefährdung für das Regime der Nichtverbreitung sehe.¹⁴² Zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus Art. VI des Nichtverbreitungsvertrages für Atomwaffen (NVV) seien die USA mit Russland (und früher mit der Sowjetunion) in einem abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Dialog engagiert, der in der Vergangenheit zu mehreren bilateralen Vereinbarungen zur Reduzierung der nuklearen Waffensysteme beider Seiten geführt hat (START I, INF-Vertrag, SORT, Präsidentielle Erklärungen aus dem Jahr 1992). Beide Staaten stünden im Gespräch, diese Vereinbarungen über ihre vorgesehene Geltungsdauer (START I: 2009, SORT: 2012) hinaus fortzuentwickeln. Zum INF-Vertrag haben beide Länder am 29.10.2007 im 1. Ausschuss der Gene-

¹³⁹ Plenarprotokoll des Bundestages 16/166, 17558 C; BT-Drs. 16/9287.

¹⁴⁰ BGBl. 2008 II, 694; vgl. BT-Drs. 16/8250.

¹⁴¹ Die Einsatzbereitschaft des Eurokorps, das im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vom Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland und vom Präsidenten der Französischen Republik im Oktober 1991 beschlossen worden ist, besteht bereits seit dem 1.10.1996. Das vorliegende Abkommen schafft die vertraglichen Rechtsgrundlagen.

¹⁴² BT-Drs. 16/9136, 7.

ralversammlung der Vereinten Nationen eine gemeinsame Initiative zur Multilateralisierung vorgestellt.

107. Die Bundesregierung erklärte am 13.5.2008 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, dass die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Nuklearzusammenarbeit mit Indien bei der Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Supplier Group, NSG) liege.¹⁴³ Die NSG sei mit der Frage noch nicht näher befasst. Dies sei erst möglich, wenn Indien ein Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergiebehörde IAEO ausgehandelt habe; die Verhandlungen zu dieser Frage hätten begonnen. Ob die NSG eine Ausnahmegenehmigung für die zivile Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nuklearenergie mit Indien treffe, sei noch offen. Die Bundesregierung erwarte eine umfassende Aussprache; sie werde sich für eine Stärkung des internationalen Nichtverbreitungssystems einsetzen. Abgesehen von dem Sicherheitsabkommen zwischen Indien und der International Atomic Energy Agency (IAEA) müsse kein weiteres Zusatzabkommen vorliegen, bevor die NSG über die Wiederaufnahme der Nuklearzusammenarbeit mit Indien entscheide.

Eine Entwicklung eines Kriterienkatalogs für den Nuklearhandel mit Nichtmitgliedern des Nichtverbreitungsvertrages stehe derzeit nicht zur Diskussion.

Der Beschluss der NVV-Überprüfungskonferenz 1995, neue Abkommen über die Lieferung von spaltbarem Material oder Nuklearmaterial nur mit solchen Staaten abzuschließen, die ihre Nuklearanlagen umfassenden Sicherheitsabkommen der IAEO unterwerfen,¹⁴⁴ bindet nach Auffassung der Bundesregierung alle Vertragsstaaten des Nichtverbreitungsvertrages. Die Bundesregierung gehe davon aus, dass die Lieferung von Nuklearmaterial an Indien zu zivilen Zwecken nicht dem indischen Nuklearwaffenprogramm diene. Dies werde auch überprüft.

Auf die Frage, wie die fünf offiziellen Kernwaffenstaaten ihren aus Art. VI des Nichtverbreitungsvertrages fließenden Verpflichtungen erfüllten, erklärte die Bundesregierung, dass alle diese Staaten an den Kernwaffen festhalten wollten; allerdings seien die USA und Russland in einen

¹⁴³ BT-Drs. 16/9197.

¹⁴⁴ "New supply arrangements for the transfer of source or special fissionable material or equipment or material especially designed or prepared for the processing, use or production of special fissionable material to non-nuclear-weapon States should require, as a necessary precondition, acceptance of the Agency's full-scope safeguards and internationally legally binding commitments not to acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices." 1995 NPT Review Conference Package of Decisions, Adopted by the 1995 NPT Review and Extension Conference 17.4.-12.5.1995, Decision 2. Principles and Objectives for Nuclear Non-Proliferation and Disarmament, Paragraph 12.

abrüstungs- und rüstungspolitischen Dialog getreten, der zu mehreren Vereinbarungen zur Reduzierung der nuklearen Waffensysteme auf beiden Seiten geführt habe (START I, INF-Vertrag, SORT, Präsidentielle Erklärungen aus dem Jahr 1991/92). Auch die drei übrigen Kernwaffenstaaten verfolgten eine Politik der Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. VI; Frankreich und Großbritannien hätten ihre Kernwaffenarsenale verringert, China beschränke seinen Einsatz von Kernwaffen gemäß dem Weißbuch aus dem Jahr 2006 auf Staaten, die selbst über derartige Waffen verfügten.

Zur Frage der Einrichtung einer kernwaffenfreien Zone in Europa erklärte die Bundesregierung, dass die NATO auf die Wirkung der Abschreckung setze, zu der auch die Nuklearwaffen beitragen. Die NATO definiere den grundlegenden Zweck der nuklearen Streitkräfte der Allianz als politisch: Wahrung des Friedens und Verhinderung von Zwang und von jeder Art von Krieg. Die Frage nach einer atomwaffenfreien Zone in Europa stelle sich vor diesem Hintergrund nicht.¹⁴⁵

Die Bundesregierung begrüßte die Einrichtung von atomwaffenfreien Zonen als wertvolle Unterstützung für das weltweite Nichtverbreitungsregime. Kernwaffenfreie Zonen seien in Lateinamerika/Karibik, im Südpazifik und in Afrika eingerichtet worden. Die Bundesregierung begrüße die rechtlich verbindlichen negativen Sicherheitsgarantien durch die fünf Kernwaffenstaaten für die Vertragsstaaten. Im Hinblick auf die Kernwaffenfreien Zonen Südostasien und Zentralasien appelliert sie an die Vertragsparteien und die Kernwaffenstaaten, in Verhandlungen die Voraussetzungen für negative Sicherheitsgarantien zu schaffen.

Die Bundesregierung erklärte, dass sie die Stationierung von Kernwaffen auf deutschem Territorium sowie die mögliche Beteiligung deutscher Soldaten am Einsatz von Kernwaffen mit dem Nichtverbreitungsvertrag für vereinbar halte.

Gleichzeitig hielt die Bundesregierung an dem Verzicht auf Kernwaffen fest:

“Die Bundesrepublik Deutschland hat auf den Erwerb, Besitz und die Verfügungsgewalt über Atomwaffen in zahlreichen völkerrechtlich verbindlichen Verträgen und einseitigen Erklärungen verzichtet.

Zentral ist das “Protokoll Nr. III über Rüstungskontrolle” nebst Anlage I vom 23.10.1954 zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages (BGBl. 1955 II, S. 266), der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1.7.1968,

¹⁴⁵ BT-Drs. 16/9197, 32 f.

(BGBl. II, 1974, S. 786) sowie zuletzt Artikel 3 des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (so genannter Zwei-plus-Vier-Vertrag, BGBl. 1990 II S. 1318).”

Nach Auffassung der Bundesregierung umfasst das aus Art. IV NVV sich ergebende Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie auch die Anreicherung und Wiederaufbereitung von Kernmaterial, soweit diese auf die Gewinnung von Kernenergie zu friedlichen Zwecken zielen. Es bestehe allerdings die Sorge, dass die Anreicherung und Wiederaufbereitung in Einzelfällen auch der Herstellung von Kernwaffen dienen könne. Die Bundesregierung habe daher eine multilaterale Anreicherungsanlage unter der Kontrolle der IAEA vorgeschlagen.¹⁴⁶

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass ein Zusatzabkommen zu den IAEA-Sicherungsabkommen abgeschlossen werden müsse, bevor die Nuclear Supplier Group über die Änderung von Ausfuhrrichtlinien im Zusammenhang mit dem US-indischen Atomabkommen entscheiden könne.¹⁴⁷

XVII. Humanitäres Völkerrecht

1. Zulässigkeit bestimmter Waffen

108. In Beantwortung einer kleinen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 27.12.2007 im Bundestag, dass sie sich für ein universelles Verbot von Streumunition einsetze.¹⁴⁸ Sie wolle bis 2015 einseitig einen Verzicht auf derartige Munition verwirklichen. Die Bundesregierung habe einen Dreistufenplan zum weltweiten Verzicht auf Streumunition als Zusatzabkommen zum UN-Waffenübereinkommen vorgestellt. Ein sofortiges Verbot ohne Berücksichtigung militärischer Notwendigkeiten habe derzeit keine Aussicht auf Annahme. Der Ansatz der Bundesregierung entspreche auch den Kernforderungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Genehmigungen für die Produktion von Streumunition würden nicht mehr erteilt.¹⁴⁹

109. Die Bundesregierung wiederholte in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage am 27.3.2008 ihre Position, dass Antifahrzeugminen, welche durch eine Person ausgelöst werden können, unter die Ottawa-

¹⁴⁶ BT-Drs. 16/9197, 36.

¹⁴⁷ BT-Drs. 16/9197, 49.

¹⁴⁸ BT-Drs. 16/7676 vom 27.12.2007, 10.

¹⁴⁹ BT-Drs. 16/7676 vom 27.12.2007, 17.

Konvention über das Verbot von Anti-Personen-Minen fallen; dies habe sie auch im Rahmen des UN-Waffenübereinkommens mit einer Initiative zur Kategorisierung empfindlicher Zünder bei Anti-Fahrzeugminen verdeutlicht.¹⁵⁰

110. Die Bundesregierung versicherte in ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage am 28.3.2008, dass es beim Einsatz des zivilen technischen Hilfswerks nicht zu Vermischungen mit militärischen Einheiten komme.¹⁵¹

2. Besatzungsrecht

111. Das Oberlandesgericht Rostock stellte im Beschluss vom 25.6.2008 fest, dass mit der sogenannten demokratischen Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone in den Jahren 1945/46, durch welche u. a. alle Eigentümer von mehr als 100 ha Land ihr Eigentum daran verloren, an "Junkern" und Großgrundbesitzern ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sei.¹⁵²

112. Das Finanzgericht Hamburg äußerte sich in einer Vorlagefrage an den Europäischen Gerichtshof vom 30.7.2008 zur Frage der Zugehörigkeit der durch Israel 1967 besetzten Territorien und der Anwendbarkeit von dem "Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits".^{153 154} Das Finanzgericht führte aus, dass der deutsche Bundesminister der Finanzen die deutschen Behörden unter Bezug auf einen Hinweis der Kommission der EG vom 23.11.2001 darauf hingewiesen habe:

"1. Entsprechend dem Hinweis der Europäischen Kommission sind für alle in Israel ausgestellten Präferenznachweise Nachprüfungsersuchen einzuleiten, wenn für die betreffenden Warenlieferungen der begründete Verdacht besteht, dass sie aus den von Israel besetzten Siedlungsgebieten im Westjordanland, dem Gaza-Streifen, Ost-Jerusalem und den Golanhöhen stammen könnten. Anhaltspunkte hierfür ergeben sich u. a. aus der Aufstellung des Bezugserrlasses vom 20.4.2000 sowie gegebenenfalls bei einem Vergleich der Ortsangaben des Sitzes des Ausfüh-

¹⁵⁰ BT-Drs. 16/8670, 4.

¹⁵¹ BT-Drs. 16/8667, 2.

¹⁵² Beschluss des OLG Rostock vom 25.6.2008, I WsRH 15/08.

¹⁵³ ABl. der Europäischen Union vom 21.6.2000 L 147/1.

¹⁵⁴ Vorlagefrage an den Europäischen Gerichtshof durch das Finanzgericht Hamburg vom 30.7.2008, 4 K 133/06, Rn. 108.

riers mit dem von den Vereinten Nationen aufbereiteten Kartenmaterial zu den israelischen besetzten Siedlungsgebieten.”

Der vorliegende Senat habe Zweifel an diesem Ergebnis, weil es in offenbarem Widerspruch zu dem offenkundigen Willen einer der Abkommensparteien, nämlich Israel stehe. Da auf der anderen Seite nicht erkennbar sei, dass der Wille der europäischen Abkommensparteien, die so genannten besetzten Gebiete nicht in das Abkommen einzubeziehen, bei Vertragsabschluss bestanden habe und offenkundig geworden sei, neige der Senat dazu einen insoweit gegebenenfalls geheim gebliebenen Vorbehalt unbeachtet zu lassen, so dass auch diese Gebiete als vom Abkommen erfasst anzusehen wären.

113. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 27.6.2008, dass gemäß der “Roadmap” Israel zu einem Abbau der Siedlungsaußenposten und zur Einstellung jeder Siedlungsaktivität einschließlich des natürlichen Wachstums verpflichtet sei.¹⁵⁵ Angesichts dieser Verpflichtung hat die Bundesregierung den fortgesetzten Siedlungsbau im Westjordanland und in Ostjerusalem kritisiert und Israel in diesem Zusammenhang aufgefordert, alles zu unterlassen, was eine Gefahr für den Verhandlungsprozess darstellen könnte.

Zum Bau der Mauer um das Westjordanland stellte die Bundesregierung fest, dass Israel zwar berechtigt sei, seine Bewohner gegen terroristische Angriffe zu schützen, dass es dabei aber das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten habe. Die Bundesregierung wies darauf hin, dass die EU den Bau der Mauer als völkerrechtswidrig bezeichnet und klargestellt habe, dass sie keine anderen als die von den Parteien vereinbarten Änderungen am Grenzverlauf von vor 1967 anerkennen werde.

Im Hinblick auf die Siedlungsaktivitäten stellte die Bundesregierung fest, dass in den von Israel besetzten Gebieten die völkerrechtlichen Regelungen des Abkommens vom 18.10.1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (IV. Haager Abkommen) und des Genfer Abkommens vom 12.8.1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Genfer Abkommen) Anwendung fänden. Die völkerrechtliche Zulässigkeit der israelischen Besiedlungspolitik bemesse sich anhand dieser Kriterien.¹⁵⁶

Im Hinblick auf die israelischen Kontrollen im Gazastreifen erklärte die Bundesregierung:

“Nach Auffassung der Bundesregierung wird letztendlich nur eine glaubwürdige politische Einigung zu einem Ende der Gewalt und zu einem friedlichem

¹⁵⁵ BT-Drs. 16/9889, 3.

¹⁵⁶ BT-Drs. 16/9889, 5.

Zusammenleben führen. Im Rahmen ihrer Bemühungen um eine Friedenslösung im Nahen Osten verfolgt die Bundesregierung daher das Ziel, das Vertrauen der Menschen in den Verhandlungsprozess zu fördern. Sie setzt sich daher für die Einhaltung der aus dem Friedensfahrplan (Roadmap) erwachsenden Verpflichtungen und für konkrete, rasch umzusetzende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen aller Palästinenser und Palästinenserinnen ein. S. 6”

114. Die Bundesregierung nahm in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 25.4.2008 zur Lage in Palästina Stellung. Sie betonte, dass nur eine Zwei-Staaten-Lösung in Palästina dauerhaften Frieden schaffen könne. Der Bestand Israels in sicheren Grenzen müsse gewährleistet sein, ebenso ein lebensfähiger palästinensischer Staat. Den Gaza-Streifen sah sie noch unter einem Besatzungsregime. Zwar habe Israel seine Truppen aus dem Gazastreifen abgezogen und die dortigen israelischen Siedlungen aufgelöst, doch kontrolliere Israel noch den Luftraum sowie die Außengrenzen des Gazastreifens. Als Besatzungsmacht habe Israel die Forderungen der IV. Genfer Konvention zu erfüllen und die Zivilbevölkerung des besetzten Gebietes hinreichend zu versorgen.

Die Bundesregierung leiste keine Budgethilfe für Palästina, sondern gewähre nur projektgebundene Unterstützung. Die Umsetzung der jeweiligen Projekte werde von der deutschen Seite – etwa der Kreditanstalt für Wiederaufbau – strikt kontrolliert.

3. Reparationen

115. Die Bundesregierung berichtete am 25.4.2008 dem Bundestag über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung “Erinnerung, Verantwortung, Zukunft” (EVZ),¹⁵⁷ welche 2000 eingerichtet worden war, um ehemalige Zwangsarbeiter zu entschädigen;¹⁵⁸ im Gegenzug sollte auf Schadensersatzklagen gegen deutsche Unternehmen insbesondere in den USA verzichtet werden.¹⁵⁹ Im Verfahren

¹⁵⁷ BGBl. I 2000, 1263.

¹⁵⁸ BT-Drs. 16/9047.

¹⁵⁹ Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA über die Stiftung “Erinnerung, Verantwortung, Zukunft”, BGBl. II 2000, 1372; Gemeinsame Erklärung anlässlich des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche über die Vorbereitung der Stiftung “Erinnerung, Verantwortung und Zukunft” vom 17.7.2000, BGBl. 2000 II, 1383 ff., unterzeichnet von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Republik Belarus, der Ukraine, des Staates Israel, der Republik Polen, der Russischen Föderation, der Tschechischen Republik sowie der Con-

Schwarz und Lee gegen Stiftungsinitiative Deutsche Wirtschaft habe das erstinstanzliche Gericht die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht allerdings die Entscheidung aufgehoben und an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen. Dieses habe die Klage abgewiesen, wogegen erneut Berufung eingelegt worden sei. Die US-Regierung – Secretary of State Rice – habe erklärt, dass sie sich nicht verpflichtet fühle, eine Interessenerklärung i. S. d. Art. 2 des deutsch-US-amerikanischen Abkommens abzugeben. Denn sie verfüge nicht über unabhängige Informationen über die Höhe der Einzahlungsverpflichtungen der Stiftungsinitiative Deutsche Wirtschaft. Die US-Regierung sei daher nicht in der Lage, vor Gericht zu bekunden, dass die Stiftungsinitiative über die bereits geleisteten 5,1 Milliarden DM keine weiteren Zahlungsverpflichtungen habe. Der Fall *Schwartz Lee u. a.* sei der erste Fall, in dem materiell-rechtliche Fragen des Wiedergutmachungssystems der Stiftung EVZ erörtert würden. Dies sei insbesondere deshalb verwunderlich, weil das Auszahlungsverfahren der Stiftung EVZ wie im Gesetz vorgesehen im Jahr 2006 beendet worden sei. Die Bundesregierung sei weiterhin über den Entwurf des Holocaust Insurance Accountability Act beunruhigt, demzufolge alle in den USA tätigen Versicherer gegenüber dem US-Handelsministerium Angaben zu Policen machen müssten, die zwischen 1933 und 1945 an Personen mit Wohnsitz im Deutschen Reich oder in von Deutschen besetzten Gebieten ausgegeben worden seien. Diese Informationen sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Damit sei der durch den Abschluss des International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC)-Verfahrens eingetretene Rechtsfriede gefährdet. Die ICHEIC habe 19421 Verfahren abgewickelt und dabei Entschädigungsangebote von insgesamt \$ 306,24 Millionen gemacht. In Israel sei eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Staatenimmunität zurückgewiesen worden. Eine von Kindern von Holocaustopfern wegen seelischer Schäden eingereichte Schadensersatzklage hielt die Bundesregierung wegen des Grundsatzes der Staatenimmunität für unzulässig und darüber hinaus für materiell unbegründet. Entschädigungsleistungen setzten voraus, dass Antragsteller selbst Opfer von NS-Gewaltmaßnahmen gewesen seien. Dem Völkerrecht seien Individualschadensersatzansprüche gegen Staaten unbekannt. Zustellungsversuche der Kläger seien durch die Botschaft Tel Aviv und das Auswärtige Amt zurückgewiesen worden.

Vor dem Magistratgericht Tel Aviv sei die Allianz S. p. A. im April 2007 aus einer Versicherungspolice aus der Zeit des Holocaust verklagt worden. Die Klägerin habe am ICHEIC-Verfahren teilgenommen und ein Zahlungs-

ference on Jewish Material Claims against Germany, der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft und den Klägeranwälten; Präambel, Ziffern 4 b und 4 c.

ZaöRV 72 (2012)

angebot in Höhe von 6000 US\$ abgelehnt. Nach Ansicht der Bundesregierung seien solche Klagen ausgeschlossen, da das ICHEIC-Verfahren formell abgeschlossen sei und Israel sich zu einem umfassenden und andauernden Rechtsfrieden verpflichtet habe.¹⁶⁰

116. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage erklärte die Bundesregierung am 13.5.2008, dass die Deutsche Bundesbahn keine Zahlungen an deportierte NS-Opfer oder bei der Reichsbahn beschäftigte Zwangsarbeiter geleistet habe.¹⁶¹

117. Die Bundesregierung erklärte in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 2.12.2008, dass die Urteile italienischer Gerichte über Klagen italienischer Opfer der deutschen Besatzung während des zweiten Weltkriegs gegen die Staatenimmunität verstoßen. Die Bundesregierung wies darauf hin, dass Griechenland im Rahmen von Globalabkommen 1961 115 Millionen DM und Italien 40 Millionen DM erhalten habe.¹⁶² Sie seien gezahlt worden "zugunsten der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen griechischen (bzw. italienischen) Staatsangehörigen, die durch diese Verfolgungsmaßnahmen Freiheitsschäden oder Gesundheitsschädigungen erlitten haben, sowie zugunsten der Hinterbliebenen der infolge dieser Verfolgungsmaßnahmen Umgekommenen". Wie diese Gelder verwendet worden seien, habe im Ermessen der griechischen bzw. italienischen Regierung gestanden.

¹⁶⁰ BT-Drs. 16/9047, 4.

¹⁶¹ BT-Drs. 16/9205.

¹⁶² BT-Drs. 16/11307, 4.